

ORTENBERG

Gemeinde Ortenberg, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg



Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 19. Oktober 2020 findet um **19:00 Uhr** im Probelokal im Obergeschoss des Feuerwehrhauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bitte benutzen Sie als Gäste den Eingang des Feuerwehrhauses und achten Sie darauf die Mindestabstände nach der Corona-VO von 1,5 m einzuhalten sowie beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Corona: Durchführung von Gemeinde-Veranstaltungen
3. Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg zum 01.01.2019
4. Baustellenunterstützungsfonds
5. Gartenhausgrundstücke im Außenbereich
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
7. Verschiedenes / Mitteilungen
8. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Oktober 2020
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input type="checkbox"/> Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlagen	TOP 1

Corona-Pandemie: Gemeinde-Veranstaltungen

Sachverhalt

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie mussten im laufenden Jahr bereits vielfach die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen abgesagt werden. Der Pandemie fallen auch die Feierlichkeiten zum 150-jährigen Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr, das Winzerfest oder vermutlich auch die in Stotzheim geplante Feier zum 55-jährigen Bestehen der Gemeindepartnerschaft zum Opfer.

Zur Diskussion stehen auch die Durchführungen folgender Gemeinde-Veranstaltungen:

- Feier zum Volkstrauertag am 15. November 2020,
- Einwohnerversammlung am 30. November 2020,
- Seniorenweihnacht am 13. Dezember 2020,
- Neujahrsempfang am 10. Januar 2020.

Die Verwaltung hält die Durchführung der Feier zum Volkstrauertag für machbar, sofern diese am Kriegerdenkmal und damit im Freien stattfindet.

Alle anderen der genannten Veranstaltungen sollten nach Auffassung der Verwaltung nicht durchgeführt werden:

Die Vermeidung eines weiteren Lockdowns für die Wirtschaft, Schule und andere notwendige und wichtige Bereiche und der Schutz vor einer Überlastung des Gesundheitssystems haben Priorität. Auf nicht zwingend notwendige und i.d.R. in geschlossenen Räumen stattfindenden Veranstaltungen sollte verzichtet werden, zumal diese nach den geltenden Hygieneregeln allenfalls in einer Weise durchgeführt werden könnten, die deren Ziele und Sinnhaftigkeit in Frage stellen. So steht etwa sowohl bei der Seniorenweihnacht und beim Neujahrsempfang die Kommunikation und die Geselligkeit im Vordergrund. Dies wäre kaum möglich. Für die Einwohnerversammlung stehen derzeit keine dringend in einer Einwohnerversammlung zu behandelnden Themen an. Hilfsweise wird über das Amtsblatt und die elektronischen Medien informiert.

Letztlich stellt bei allen dieser Veranstaltungen die ältere – und damit Corona-Risiko- – Generation regelmäßig zur stärksten Altersgruppe der Gäste.

Nach bereits erfolgter Erörterung in der letzten nichtöffentlichen Sitzung hält es die Verwaltung daher für geboten, diese Veranstaltungen abzusagen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Einwohnerversammlung, die Seniorenweihnacht und den Neujahrsempfang nicht durchzuführen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |



bearbeitet von:
Irene Schneider

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 3

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg zum 01.01.2019

Sachverhalt und Begründung

Eröffnungsbilanz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.04.2014 den Grundsatzbeschluss zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) gefasst. Zum 01.01.2019 hat die Gemeinde Ortenberg das Finanzwesen von der Kameralistik auf das NKHR umgestellt. Neben der technischen Umstellung des Rechnungswesens war die Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden eine der zentralen Aufgaben im Rahmen des Umstellungsprozesses. Das Endergebnis findet sich in der vorliegenden Eröffnungsbilanz wieder.

Die Eröffnungsbilanz ist ein wesentlicher Bestandteil der neuen Drei-Komponenten-Rechnung (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Bilanz) des neuen Haushaltsrechts. Durch die Ermittlung und Bewertung aller Vermögenswerte schafft sie die Basis für eine ressourcenorientierte Steuerung, indem auch der Werteverzehr in Form von Abschreibungen transparent dargestellt wird.

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO zu erläutern.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz beträgt insgesamt 23.817.247 €. Die einzelnen Bilanzpositionen werden in der Anlage erläutert.

201 Ortenberg

Bilanz

Aktivseite	Geschäftsjahr 2017	Geschäftsjahr 2018	Passivseite	Geschäftsjahr 2017	Geschäftsjahr 2018
	EUR	EUR		EUR	EUR
1 Vermögen	0	23.807.161	1 Eigenkapital	0	15.615.494-
1.2 Sachvermögen	0	17.850.201	1.1 Basiskapital	0	15.615.494-
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	1.921.058	2 Sonderposten	0	5.262.248-
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	7.562.541	2.1 für Investitionszuweisungen	0	4.088.819-
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0	7.500.247	2.2 für Investitionsbeiträge	0	1.168.016-
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	48.938	2.3 für Sonstiges	0	9.613-
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	79.825	3 Rückstellungen	0	295.917-
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	79.305	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0	295.917-
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	890.487	4 Verbindlichkeiten	0	2.478.024-
1.3 Finanzvermögen	0	5.947.960	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	1.972.569-
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0	32.638	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	280.985-
1.3.3 Sondervermögen	0	100.000	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0	195.850-
1.3.4 Ausleihungen	0	36.605	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	6.587-
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0	248.563	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	0	22.073-
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	0	67.388	5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	165.564-
1.3.8 Liquide Mittel	0	5.484.788			
2 Abgrenzungsposten	0	10.086			
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	10.086			
Bilanzsumme	0	23.817.247	Bilanzsumme	0	23.817.247-

Beratungsergebnis:

- Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Die Eröffnungsbilanz wird nach der Feststellung durch den Gemeinderat dem Landratsamt Ortenaukreis als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

Inventurrichtlinie

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Sie stellt sicher, dass das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden. Aufgrund der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

Die Inventurrichtlinie wurde nach dem Inventurrichtlinien-Muster der Lenkungsgruppe NKHR (bestehend aus dem Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag und dem Datenverarbeitungsverbund BW) erstellt und ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

1. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg zum 01.01.2019 wird wie folgt festgestellt:

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
2. Sachvermögen	17.859.200,50 €
3. Finanzvermögen	5.947.960,25 €
4. Abgrenzungsposten	10.086,27 €
5. Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe 1 bis 4)	23.817.247,02 €
6. Basiskapital	15.615.494,06 €
7. Sonderposten	5.262.247,88 €
8. Rückstellungen	295.917,04 €
9. Verbindlichkeiten	2.478.024,37 €
10. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	165.563,67 €
11. Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe 6 bis 10)	23.817.247,02 €

2. Der Gemeinderat stimmt der Inventurrichtlinie zu.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg

zum 01.01.2019



Inhaltsübersicht

A. Rechtsgrundlagen	4
B. Bewertungsgrundlagen	5
C. Eröffnungsbilanz	10
D. Aktiva – Bilanzpositionen	12
1. Vermögen	12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12
1.2 Sachvermögen	12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	13
1.2.3 Infrastrukturvermögen	14
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	15
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	16
1.2.8 Vorräte	17
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	17
1.3 Finanzvermögen.....	18
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen	18
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen.....	18
1.3.3 Sondervermögen.....	18
1.3.4 Ausleihungen	19
1.3.5 Wertpapiere.....	19
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen.....	19
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen.....	20
1.3.8 Liquide Mittel	20
2. Abgrenzungsposten	20
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	20
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	21
3. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	21
E. Passiva - Bilanzpositionen	22
1. Eigenkapital.....	22
1.1 Basiskapital.....	22
1.2 Rücklagen	22
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....	22
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	22
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	22
1.3 Fehlbeträge ordentliches Ergebnis.....	23
2. Sonderposten.....	23
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen.....	23
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	24
2.3 Sonderposten für Sonstiges	24
3. Rückstellungen.....	25
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	25
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	25
3.3 Stilllegung-/Nachsorge-RS Abfalldeponien	25
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	26
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	26
3.6 RS drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.....	26
3.7 Sonstige Rückstellungen	26

4. Verbindlichkeiten	27
4.1 Anleihen	27
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	27
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen.....	27
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	27
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	28
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	28
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	28
F. Anhang.....	29
Vermögensübersicht	29
Schuldenübersicht.....	30
Forderungsübersicht	30
Übersicht über den Stand der Rückstellungen.....	31
Sonstige Pflichtangaben.....	31
Bilanzkennzahlen	32
Schlussvermerk zur Eröffnungsbilanz	33
Feststellungsbeschluss	33

A. Rechtsgrundlagen

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die Bilanz beinhaltet dabei wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und die Erstellung der Eröffnungsbilanz gilt § 62 GemHVO. Grundsatz dabei ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind.

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO zu erläutern.

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

B. Bewertungsgrundlagen

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich die Gemeinde Ortenberg auf die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gestützt. Als weitere Rechtsgrundlage wurde die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sowie der Leitfaden zur Bilanzierung (BLF) nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage, Stand Januar 2019) zugrunde gelegt.

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und die Erstellung der Eröffnungsbilanz gilt § 62 GemHVO. In der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2020 wurde der Gemeinderat über die Bilanzierungswahlrechte und Bewertungsvereinfachungsregeln informiert und hat deren entsprechende Anwendung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Grundsatz:	
Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen (§ 62 Abs. 1 GemHVO)	
Abweichungen vom Grundsatz:	
Anschaffung / Herstellung	
vor dem 31.12.1974	nach dem 31.12.1974
Bewertung zum 01.01.1974 aufgrund von Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 3 GemHVO)	Bewertung zum Anschaffungs- /Herstellungszeitpunkt mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag:
	<u>bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände:</u> keine Erfassung (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO)
	<u>unbewegliches Vermögen:</u> wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 2 GemHVO
	<u>untergeordnete Grundstücke:</u> örtliche Durchschnittswerte (§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO)
	<u>Waldflächen:</u> Bewertung von Grund und Boden mit 2.600 €/m ² und des Aufwuchses mit 7.200 €/ha bis 8.200 €/ha (§ 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO)
Übernahme von <u>Werten aus dem Anlagenachweis</u> oder der Vermögensrechnung (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO)	
<u>Beteiligungen und Sondervermögen:</u> wenn AHK nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden können, kann das anteilige Eigenkapital angesetzt werden (§ 62 Abs. 5 GemHVO)	
<u>Geleistete Investitionszuweisungen:</u> auf den Ansatz kann in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO)	

Nachfolgend werden die Regelungen des § 62 GemHVO aufgeführt und deren Anwendung bei der Gemeinde Ortenberg erläutert.

1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO

"In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen".

Für den Zeitraum von 6 Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz gilt der Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände. Für diesen Zeitraum können grundsätzlich keine Erfahrungswerte angesetzt werden.

- ➔ Die Gemeinde Ortenberg erstellt die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2019. Somit sind für die Vermögensgegenstände die ab dem 01.01.2013 beschafft worden sind, die AHK aufgrund der Belege heranzuziehen.

2. § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO

„Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Bilanz nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Bilanz nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind. Der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nummer 2) ist hierbei zu beachten.“

Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO dürfen die Vermögensgegenstände bei der erstmaligen Bewertung auch mit den Werten angesetzt werden, die in Anlagenachweisen nach § 38 GemHVO a.F. oder in einer Vermögensrechnung nach der VwV-VmR nachgewiesen sind und keine offensichtlichen Systemfehler vorliegen.

- ➔ Die Gemeinde Ortenberg hat diese Bewertungserleichterung für kostenrechnende Einrichtungen und Betriebe gewerblicher Art angewandt, um keine Verschiebung im Bereich der Gebührenrechnung bzw. des steuerlichen Abschlusses zu verursachen. Daher wurden die Vermögenswerte von der Sport- und Festhalle, vom Friedhof sowie der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus dem bestehenden Anlagenachweis übernommen.

3. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO

„Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.“

- ➔ Auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt, wird in der Regel verzichtet. Eine Ausnahme stellen hier die Fahrzeuge der Gemeinde dar. Diese wurden aufgrund ihrer Vermögensrelevanz vollständig erfasst und bewertet.

4. § 62 Abs. 2 GemHVO

„Abweichend von Absatz 1 können für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Dabei können fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.“

- Diese Regelung wurde bei der Gemeinde Ortenberg z.B. bei der Bewertung von Gebäuden angewandt. Als Bewertungsgrundlage wurden die Gebäudeversicherungswerte herangezogen.

5. § 62 Abs. 3 GemHVO

„Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.“

6. § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO

„Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden.“

- Diese Regelung wurde in Ortenberg bei geringwertigen Grundstücken angewandt. Die als höherwertig einzustufenden Grundstücke (z.B. Bauplätze) fallen nicht unter diese Vereinfachungsregel.

7. § 62 Abs. 4 Satz 3 GemHVO

„Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden.“

- Die Bewertung von Straßen wurden in Ortenberg auf der Grundlage der empfohlenen Pauschalwerte aus dem gemeinsamen Bilanzierungsleitfaden des IM, der GPA und der kommunalen Spitzenverbände (3. Auflage) vorgenommen. Lediglich für Straßenkörper, die innerhalb von 6 Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt wurden, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen die tatsächlichen Herstellungskosten anzusetzen.

8. § 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO

„Bei Waldflächen können

- 1. für den Aufwuchs zwischen 7200 und 8200 Euro je Hektar und**
- 2. für die Grundstücksfläche 2600 Euro je Hektar angesetzt werden.“**

→ Zur Bewertung von Waldflächen können gesetzliche Fest- bzw. Rahmenwerte angewendet werden (§ 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO). Diese betragen für den Grund und Boden 2.600 EUR/ha sowie für den Aufwuchs 7.200 EUR/ha bis 8.200 EUR/ha.

Die Bewertung der Waldflächen erfolgte anhand der Bodenrichtwerte der Gemeinde Ortenberg mit 0,50 €/m². Der Aufwuchswert wurde nach § 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO mit 0,77 €/m² bewertet. Der Aufwuchs bleibt als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung.

9. § 62 Abs. 5 GemHVO

„Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.“

→ Der Eigenbetrieb Sternenmatt als Sondervermögen der Gemeinde Ortenberg wurde mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet. Der Wert ergibt sich aus der Bilanz des Eigenbetriebes Sternenmatt zum 31.12.2018 und wird mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt. Die Vereinfachungsregel wird angewandt.

10. § 62 Abs. 6 GemHVO

„Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden.“

→ Diese Regelung wird bei der Gemeinde Ortenberg z.B. bei der Bewertung der Zuweisungen für Brücken angewandt.

11. § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO

„Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

→ Nach Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ortenberg vom 20.07.2020 wird auf den Ansatz geleisteten Investitionszuschüsse verzichtet.

12. Weitere Vereinfachungsregeln

Nach Beschluss des Gemeinderates vom 20.07.2020 werden folgende weitere Vereinfachungsregeln angewandt:

- ➔ Der Bürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer Befreiungen für die Erfassung und Inventarisierung erteilen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Vermögensgegenstände) soll verzichtet werden. Für Betriebe gewerblicher Art kommt die steuerrechtliche Wertgrenze für Anschaffungen vor dem 01.01.2018 bis zu einem Wert von 410 € netto und für Anschaffungen nach dem 01.01.2018 bis zu einem Wert von 800 € zur Anwendung.
- ➔ Auf den Ansatz von Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten bei der Berechnung der Herstellungskosten sowie auf den Ansatz von Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, soll verzichtet werden (§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO). Die Ermittlung und Zuordnung dieser Kostenarten verursacht in der Regel einen großen Aufwand; gleichzeitig sind sie aber oft nur von untergeordneter Bedeutung.
- ➔ Auf die Bildung von Wahrrückstellungen wird verzichtet (§ 41 Abs. 2 GemHVO).

C. Eröffnungsbilanz

AKTIVSEITE

1. Vermögen	23.807.160,75 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
1.2 Sachvermögen	17.859.200,50 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.921.058,05 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.562.540,64 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	7.500.247,28 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	46.937,94 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	79.625,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	79.304,68 €
1.2.8 Vorräte	0,00 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	669.486,91 €
1.3 Finanzvermögen	5.947.960,25 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	32.638,04 €
1.3.3 Sondervermögen	100.000,00 €
1.3.4 Ausleihungen	36.604,52 €
1.3.5 Wertpapiere	0,00 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	246.563,48 €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	67.368,37 €
1.3.8 Liquide Mittel	5.464.785,84 €
2. Abgrenzungsposten	10.086,27 €
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.086,27 €
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 €
2. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 €
Bilanzsumme Aktiva	23.817.247,02 €

PASSIVSEITE

1. Eigenkapital	15.615.494,06 €
1.1 Basiskapital	15.615.494,06 €
1.2 Rücklagen	0,00 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00 €
2. Sonderposten	5.262.247,88 €
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	4.086.619,05 €
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	1.166.016,23 €
2.3 Sonderposten für Sonstiges	9.612,60 €
3. Rückstellungen	295.917,04 €
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeonien	0,00 €
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	295.917,04 €
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	0,00 €
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	2.478.024,37 €
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	1.972.569,47 €
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	280.964,88 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	195.849,84 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferaufwendungen	6.566,72 €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	22.073,46 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	165.563,67 €
Bilanzsumme Passiva	23.817.247,02 €

D. Aktiva – Bilanzpositionen

1. Vermögen

23.807.160,75 €

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

0,00 €

Unter „Immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbare und unkörperliche Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen, i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CD) vermittelt werden (Beispiele: Lizenzen, Konzessionen).

Für die Eröffnungsbilanz wird die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO angewandt. Bei immateriellen Vermögen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung abgesehen werden.

Die Position wird zum Eröffnungsbilanzstichtag mit 0,00 € ausgewiesen, da in den letzten 6 Jahren vor Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Anschaffungen getätigt wurden.

1.2 Sachvermögen

17.859.200,50 €

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 2 und 3 GemHVO und der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.921.058,05 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grunds und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Datenermittlung für die Bewertung

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurden anhand folgender Datenquelle ermittelt:

- Anlagenbuchhaltung im SAP PSM
- Geoinformationssystem d.v.v. webGIS
- Grundbuch

Aus Geoinformationssystem wurde eine Auswertung nach Nutzungsarten in Form einer Excel-Tabelle erstellt. Diese Tabelle hat folgende Funktionen:

- Vollständigkeitsprüfung des Grundvermögens
- Dokumentation der Aufteilung nach Nutzungsarten und Bildung von fiktiven Teilgrundstücken
- Dokumentation der Grundstücke, die zu bewerten sind.

Wertermittlung

- Grundstücke, die ab dem 01.01.2013 erworben wurden, sind mit den Anschaffungskosten in das Anlagenvermögen aufgenommen worden.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO**
- Für Grundstücke, die vor dem 01.01.2013 angeschafft wurden, wurde eine Ersatzbewertung vorgenommen.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 4. § 62 Abs. 2 und 6. § 62 Abs.4 GemHVO**

Bewertung der Waldflächen

Die Bewertung der Waldflächen erfolgte anhand der Bodenrichtwerte der Gemeinde Ortenberg mit 0,50 €/m². Der Aufwuchswert wurde nach § 62 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 GemHVO mit 0,77 €/m² bewertet.

Bezeichnung	Wert
Grünflächen	952.122 €
Ackerland	135.848 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	21.593 €
Wald	319.486 €
Aufwuchs bei Wald	492.009 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

7.562.540,64 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugfertigkeit.

Datenermittlung für die Bewertung

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurden anhand folgender Datenquelle ermittelt:

- Anlagenbuchhaltung im SAP PSM
- Geoinformationssystem d.vv.webGIS
- Liste Gebäudeversicherung

Wertermittlung

- Bei Grundstücken mit Gebäuden, die ab dem 01.01.2013 gebaut oder erworben wurden, sind mit den Anschaffungskosten in das Anlagenvermögen aufgenommen worden.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO**
- Für Grundstücke mit Gebäuden, die vor dem 01.01.2013 gebaut oder erworben wurden, wurde eine Ersatzbewertung vorgenommen. Zur Bewertung von Gebäuden wurden Gebäudeversicherungswerte herangezogen.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 4. § 62 Abs. 2**

Die Gebäude (ohne Grundstücke) sind mit folgenden Restbuchwerten bilanziert (auszugsweise):

Gebäude	Restbuchwert
Oberes Schulhaus	1.312.287 €
Unteres Schulhaus	1.225.376 €
Rathaus	969.158 €
Feuerwehrhaus	761.482 €
Sporthalle	1.106.389 €
Festhalle	377.624 €
Neuer Bauhof	225.361 €
Ehem. Volksbankgebäude	174.232 €
Flüchtlingsunterbringung Hauptstr. 31	142.856 €

Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt 1.079.068 €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

7.500.247,28 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Leitungen für die Ver- und Entsorgung, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Datenermittlung für die Bewertung

Die Grundstücke für das Infrastrukturvermögen wurden anhand folgender Datenquelle ermittelt:

- Anlagenbuchhaltung im SAP PSM
- Geoinformationssysteme dvv.webGIS
- Grundbuch

Die Daten für die Straßenkörperbewertung wurden anhand folgender Datenquelle ermittelt:

- Anlagenbuchhaltung im SAP PSM
- Geoinformationssysteme dvv.webGIS

Wertermittlung für Grundstücke

- Grundstücke, die ab dem 01.01.2013 erworben wurden, sind mit den Anschaffungskosten in das bisherige Anlagenvermögen aufgenommen worden.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO**
- Für Grundstücke, die vor dem 01.01.2013 angeschafft wurden, wurde eine Ersatzbewertung vorgenommen.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 6. § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO**

Wertermittlung der Straßen und Brücken

- Straßen und Brücken die ab dem 01.01.2013 erworben wurden, sind mit den Anschaffungskosten in das bisherige Anlagenvermögen aufgenommen worden.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO**
- Straßen und Brücken, die ab dem 01.01.2013 erworben wurden, wurden mit Pauschalwerten aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) bewertet.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 7. § 62 Abs. 4 Satz 3 GemHVO**

Bewertung Straßen

Bei der Bewertung der Straßen wurden nach § 62 Abs. 4 Satz 3 GemHVO folgende Pauschalsätze (Basisjahr: 1996) zugrunde gelegt.

Straßenart	Wert in €/m ²	Nutzungsdauer in Jahren
Straßenart I/II: Hauptverkehrsstraße, Straße im Gewerbegebiet	101,00	30
Straßenart III/IV: Wohnsammelstraße, Anliegerstraße, asphaltierte / betonierte Feldwege	84,00	40
Straßenart V: nicht asphaltierte / betonierte Wege mit Unterbau	17,45	15

Bewertung Brücken

Da nicht genügend Brückenbauwerke mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Ermittlung von Erfahrungswerten vorliegen, wurden die Brücken mit Pauschalsätze aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) bewertet. Die nachfolgenden Werte beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren (Baupreiskostenindex).

Brückenart	Wert in €/m ²	Nutzungsdauer in Jahren
Schwerlastbrücken über 60 Tonnen	1.500	80
Straßenbrücken zwischen 12 und 60 Tonnen	1.400	80
Straßenbrücken unter 12 Tonnen	1.350	80

Infrastrukturvermögen	Restbuchwert
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.063.426 €
Straßen, Wege, Plätze	1.810.791 €
Brücken	11.196 €
Anlagen der Abwasserbeseitigung	2.631.884 €
Anlagen der Wasserversorgung	1.282.302 €
Friedhof	250.233 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	450.415 €

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**0,00 €**

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um bauliche Anlagen der Gemeinde, die auf fremden Grundstücken errichtet wurden.

→ Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Ortenberg keine Bauten auf fremdem Grund und Boden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**46.937,94 €**

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler. Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben. Die Baudenkmäler werden analog der Vorgehensweise bei Gebäuden bewertet und abgeschrieben.

Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Es wird jedoch empfohlen, wertvolle Kunstwerke dennoch aufzunehmen.

Datenermittlung für die Bewertung

Die Kunstgegenstände wurden anhand folgender Datenquelle ermittelt:

- Anlagenbuchhaltung im SAP PSM

Wertermittlung

- Kunstgegenstände, die ab dem 01.01.2013 erworben wurden, sind mit den Anschaffungskosten in das Anlagenvermögen aufgenommen worden.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO**
- Kunstgegenstände, die bereits im Anlagenvermögen enthalten sind, werden mit den bisherigen Werten übernommen.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 2. § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO**

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**79.625,00 €**

Bei den Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeugen handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark und die Geräte des Bauhofes, der Feuerwehr und der Wasserversorgung. Im Bereich des gesamten beweglichen Vermögens wurde von der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO gebraucht gemacht und lediglich die Vermögenswerte der letzten 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfasst. Eine Ausnahme stellen hier die Fahrzeuge der Gemeinde dar. Diese wurden aufgrund ihrer Vermögensrelevanz vollständig erfasst und bewertet. Auch wenn ihre Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurücklag.

Datenermittlung für die Bewertung

Die Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge wurden anhand der Anlagenbuchhaltung im SAP PSM ermittelt.

Wertermittlung

- Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2013 erworben wurden, sind mit den Anschaffungskosten in das Anlagenvermögen aufgenommen worden.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO**
- Fahrzeuge, deren Anschaffung vor dem 01.01.2013 lag und die bereits im Anlagenvermögen enthalten sind, werden mit den bisherigen Werten übernommen.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 2. § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO**
- Maschinen und technischen Anlagen, die vor dem 01.01.2013 erworben wurden, wurden auf Grund der Vereinfachungsregelung nicht übernommen.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 3. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO**

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**79.304,68 €**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente, Werkzeuge und weitere einfache Gerätschaften.

Datenermittlung für die Bewertung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde anhand der Anlagenbuchhaltung im SAP PSM ermittelt.

Wertermittlung

- Betriebs- und Geschäftsausstattung, die ab dem 01.01.2013 erworben wurden, sind mit den Anschaffungskosten in das Anlagenvermögen aufgenommen worden.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO**
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, die vor dem 01.01.2013 erworben wurden, wurden auf Grund der Vereinfachungsregelung nicht übernommen.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 3. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO**

1.2.8 Vorräte

0,00 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. D.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln (z.B. Büromaterial, Verbrauchsmaterial, dezentral aufbewahrte Materialien; die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO findet keine Anwendung).

Unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes werden in der Eröffnungsbilanz keine Vorräte bilanziert.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

669.486,91 €

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen der Kommune für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertig gestellt sind.

Erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung werden die Vermögensgegenstände auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens, zu denen sie gehören, umgebucht. Die Fertigstellung ist nicht mit dem Beginn der Nutzung gleich zu setzen. Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes können die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand sein.

Datenermittlung für die Bewertung

Die Anlagen im Bau wurden aus Anlagenbuchhaltung im SAP PSM entnommen

Wertermittlung

Die Anlagen im Bau sind mit den Anschaffungskosten in das Anlagenvermögen aufgenommen worden.

→ **B. Bewertungsgrundlagen 1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO**

Zum Eröffnungsbilanzstichtag befanden sich folgende Anlagen im Bau:

Anlagen im Bau	Wert
Neuer Bauhof - Sanierung und Erweiterung	230.678,80 €
Straßenerneuerung im Sommerhäldele 1- 14	51.102,14 €
Sanierung Ortsdurchfahrt Offenburger Straße	170.300,23 €
Mischwasser-Kanal im Sommerhäldele 1-14	120.313,46 €
Mischwasser-Kanal Winzerkellerweg	28.000,00 €
Kanalsanierungsmaßnahmen	40.000,00 €
Wasserleitung Sommerhäldele 1 - 14	26.183,62 €
Brunnen beim neuen Südzugang zum Friedhof	2.908,66 €

1.3 Finanzvermögen

5.947.960,25 €

1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen

0,00 €

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Die Gemeinde Ortenberg hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen in dem genannten Ausmaß.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

32.638,04 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Datenermittlung für die Bewertung

Die sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen waren bisher in der Anlagenbuchhaltung im SAP PSM enthalten. Daraus wurden die Daten ermittelt.

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen:

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	Wert
ZV Wassergewinnung und –aufbereitung, UV-Desinfektionsanlage	13.072,69 €
E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG	11.913,29 €
Breitband Ortenau GmbH & Co. KG	3.419,00 €
KommONE (ehem. Zweckverband KIVBF)	2.606,06 €
Badischer Gemeindeversicherungsverband	500,00 €
Schwarzwaldwasser GmbH	500,00 €
Arbeitsfördergesellschaft Ortenau GmbH	480,00 €
Wirtschaftsregion Ortenau GmbH	100,00 €
E-Werk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft	47,00 €

1.3.3 Sondervermögen

100.000 €

Zum Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO gehören das Vermögen der Eigenbetriebe. Dies ist zum Bilanzstichtag der Eigenbetrieb Sternenmatt mit seinem Stammkapital von 100.000 €.

Datenermittlung für die Bewertung

Die Daten ergeben sich aus der Bilanz des Eigenbetriebes.

Wertermittlung

Der Wert ergibt sich aus der Bilanz des Eigenbetriebes Sternenmatt zum 31.12.2018 und wird mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt. Die Vereinfachungsregel wird angewandt.

→ **B. Bewertungsgrundlagen 9. § 62 Abs. 5 GemHVO**

1.3.4 Ausleihungen

36.604,52 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu dieser Position gehören u.a. Schuldscheindarlehen, Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, Trägerdarlehen an Eigenbetriebe, Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen. Der Wert dieser Beteiligungen entspricht den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen.

Datenermittlung für die Bewertung

Die Ausleihungen waren bisher in der Anlagenbuchhaltung im SAP PSM enthalten. Daraus wurden die Daten ermittelt.

Die Gemeinde Ortenberg hat der Fasentgemeinschaft Freies Montenegro für den Erwerb eines Ökonomiegebäudes „Scharfes Eck“ ein zinsloses Darlehen in Höhe von 42.000 € gewährt. Zum Bilanzstichtag bestand eine Restforderung aus dem Darlehen von 33.600 €.

Genossenschaftsanteile zählen ebenfalls zu Ausleihungen. Zum Bilanzstichtag bestehen folgende Genossenschaftsanteile:

Genossenschaftsanteile	Wert
Volksbank in der Ortenau eG	300,00 €
Holzwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG	102,26 €
Obstgroßmarkt Mittelbaden eG	102,26 €
Waldservice Ortenau eG	2.500,00 €

1.3.5 Wertpapiere

0,00 €

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Bsp.: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe.

Die Gemeinde Ortenberg verfügt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz über keine Wertpapiere.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

246.563,48 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren insbesondere aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern.

Entsprechend der Empfehlung des Bilanzierungsleitfadens wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen anhand der kamerale Kasseneinnahmereste mit ihren Buchwerten zum 31.12.2018 übernommen. Wertberichtigungen bzw. Niederschlagungen wurden bereits im Kameralhaushalt vorgenommen.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

67.368,37 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Die privat-rechtliche Forderungen wurden anhand der kameralen Kasseneinnahmereste mit ihren Buchwerten übernommen.

1.3.8 Liquide Mittel

5.464.785,84 €

Der Kontenrahmen Baden-Württemberg unterscheidet bei den liquiden Mittel in:

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Kassenbestand und
3. Handvorschüsse

Dazu kommen noch die Position Liquide Mittel Sonderkasse, d.h. der Eigenbetriebe.

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um kurzfristig verfügbare Mittel. Darunter fallen die Bestände der Girokonten bei den Kreditinstituten, die Kassenbestände der Barkasse und der Zahlstellen sowie Barmittel bei Handvorschüssen zum Bilanzstichtag.

Die liquide Mittel teilen sich auf in:

Bankkonten	5.463.880,03 €
Kassenbestände (Barkasse, Zahlstellen)	505,81 €
Handvorschüsse	400,00 €
Gesamte liquide Mittel	5.464.785,84 €

2. Abgrenzungsposten

10.086,27 €

Hierunter fallen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

10.086,27 €

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO werden als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten werden in der Eröffnungsbilanz die Beamtenbezüge für den Januar 2019 ausgewiesen.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**0,00 €**

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

In der Eröffnungsbilanz kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse aufgrund der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO verzichtet werden. Nach Beschluss des Gemeinderates vom 20.07.2020 wird auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet.

3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)**0,00 €**

Unter der aktiven Nettoposition ist ein nicht gedeckter Fehlbetrag zu bilanzieren. Darunter ist die buchmäßige Überschuldung der Gemeinde zu verstehen, wenn weder Rücklagen noch ein Basiskapital zur Deckung vorhanden sind.

Die Position wird zum Eröffnungsbilanzstichtag mit 0,00 € ausgewiesen.

E. Passiva - Bilanzpositionen

1. Eigenkapital

15.615.494,06 €

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses zusammen.

1.1 Basiskapital

15.615.494,06

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

1.2 Rücklagen

0,00 €

Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen allgemeinen Rücklage in der Kameralistik! Eine Überleitung der kameraleen allgemeinen Rücklagen ins NKHR gibt es nicht. In der Eröffnungsbilanz werden keine Rücklagen bilanziert, da es sich ausschließlich um Ergebnissrücklagen handelt, die erst in den kommenden Jahren entstehen können.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

0,00 €

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses können gebildet werden, wenn die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen der Ergebnisrechnung übersteigen. Diese Überschüsse können zur Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses verwendet werden.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

0,00 €

Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses können gebildet werden, wenn die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen übersteigen. Diese Überschüsse können zur Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses verwendet werden.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

0,00 €

Es können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen („Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva)) sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden.

1.3 Fehlbeträge ordentliches Ergebnis

0,00 €

Die Fehlbeträge setzen sich zusammen aus:

- Fehlbeträge aus Vorjahren
Ein Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses war nicht möglich und werden vorgetragen.
- Jahresfehlbetrag
Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge (vgl. § 61 Nr. 14 GemHVO) und eine Deckung aus den Ergebnismöglichkeiten nicht möglich ist (vgl. § 52 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHVO).

Fehlbeträge gibt es noch keine, da diese erst in den kommenden Jahren anfallen können.

2. Sonderposten

5.262.247,88 €

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

4.086.619,05 €

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Sie werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO passiviert und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Datenermittlung für die Bewertung

Die zu übernehmenden Sonderposten für Investitionszuweisungen wurden anhand folgender Datenquelle ermittelt:

- Anlagenbuchhaltung im SAP PSM
- Zuwendungsbescheide

Wertermittlung

- Sonderposten für Investitionszuweisungen, die ab dem 01.01.2013 gewährt wurden, sind mit den Anschaffungskosten in das bisherige Anlagenvermögen aufgenommen worden und werden übernommen.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO**
- Sonderposten für Investitionszuweisungen im Bereich der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung, die bereits im Anlagenvermögen enthalten sind, werden mit den bisherigen Werten übernommen.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 2. § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO**
- Sonderposten für Investitionszuweisungen, die vor dem 01.01.2013 gewährt wurden, wurden gemäß dem Bilanzierungsleitfaden nach Pauschalsätzen entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung ermittelt.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 10. § 62 Abs. 6**

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

1.166.016,23 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Abwasser-, Wasserversorgungs- und Erschließungsbeiträge. Im Zuge der Ersterstellung von Straßen, Wegen und Plätzen in einem Erschließungsgebiet wird 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz ein pauschaler Sonderposten für Erschließungsbeiträge in Höhe von 90 % (Eigenanteil der Gemeinde 10 %) gebildet. Da die neue Erschließungsbeitragssatzung vom 24.10.2005 mit einem Beitragsanteil in Höhe von 95 % (Eigenanteil der Gemeinde 5 %) zum 01.01.2006 in Kraft getreten ist, wurde entsprechend eine Differenzierung auf Fälle mit 90 % bzw. 95 % Beitrag vorgenommen.

Datenermittlung für die Bewertung

Die zu übernehmenden Sonderposten für Investitionsbeiträge wurden anhand folgender Datenquelle ermittelt:

- Anlagenbuchhaltung im SAP PSM
- Beitragsbescheide

Wertermittlung

- Sonderposten für Investitionsbeiträge, die ab dem 01.01.2013 eingenommen wurden, sind mit den Anschaffungskosten in das Anlagenvermögen aufgenommen worden.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 1. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO**
- Sonderposten für Investitionsbeiträge im Bereich der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung, die bereits im Anlagevermögen enthalten sind, werden mit den bisherigen Werten übernommen.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 2. § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO**
- Sonderposten für Investitionsbeiträge, die vor dem 01.01.2013 eingenommen wurden, wurden entsprechend der jeweiligen Erschließungsbeitragssatzung mit 90 % (bis 31.12.2005) bzw. 95 % (ab 01.01.2006) der Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.
→ **B. Bewertungsgrundlagen 10. § 62 Abs. 6**

2.3 Sonderposten für Sonstiges

9.612,60 €

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Des Weiteren werden auch bereits erhaltene Zuweisungen für Anlagen im Bau als Sonderposten für Sonstiges verbucht. Mit der Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt die endgültige Passivierung und Auflösung des Sonderpostens.

→ Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ist der Zuschuss aus dem Landessanierungsprogramm für die Sanierung der Ortsmitte in Höhe von 9.612,60 € passiviert worden.

3. Rückstellungen

295.917,04 €

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Es wird zwischen Verbindlichkeits- und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z.B. im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.

Zur Klarstellung:

Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

Der Gesetzgeber hat Pflichtrückstellungen in § 41 GemHVO vorgesehen:

- Lohn- und Gehaltsrückstellungen
- Unterhaltsvorschussrückstellungen
- Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien
- Gebührenüberschussrückstellungen
- Altlastensanierungsrückstellungen
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

0,00 €

Unter Lohn- und Gehaltsrückstellungen werden Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen gebildet. Ähnliche Maßnahmen sind z.B. ein Sabbatjahr und Lebensarbeitskonten.

→ Diese Position entfällt bei der Gemeinde Ortenberg.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

0,00 €

Unter Unterhaltsvorschussrückstellungen werden Rückstellungen für die Absicherung von Kindern eingebucht, sofern der Unterhalt eines Elternteils ausbleibt.

→ Diese Position entfällt bei der Gemeinde Ortenberg.

3.3 Stilllegung-/Nachsorge-RS Abfalldeponien

0,00 €

Ausweis von Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von kommunalen Deponien.

→ Diese Position entfällt bei der Gemeinde Ortenberg.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

295.917,04 €

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührekalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Entstehen in einem Gebührenbemessungszeitraum Kostenunterdeckungen, so werden diese gebührenerhöhend in die Gebührekalkulation späterer Jahre eingestellt. Die Kostenunterdeckungen stellen noch nicht realisierte Erträge dar, die nicht bilanziert werden können.

Die ertragswirksame Auflösung der Rückstellung erfolgt im Jahr der Inanspruchnahme.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden die Gebührenüberschüsse im Bereich der Abwasserbeseitigung in Höhe von 167.808,37 € und der Wasserversorgung in Höhe von 128.108,67 € als Rückstellung gebildet und ausgewiesen.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

0,00 €

Ist die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet, so hat sie dafür Rückstellungen zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und der Kommune bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden.

→ Diese Position entfällt bei der Gemeinde Ortenberg.

3.6 RS drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

0,00 €

Die Übernahme einer Bürgschaft/Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.

→ Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sind keine zu erwartenden Inanspruchnahmen bekannt.

3.7 Sonstige Rückstellungen

0,00 €

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen - im Sinne der o.g. Begriffsbestimmung - **gebildet werden (Wahlrückstellungen)**.

→ Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz werden keine Wahlrückstellungen gebildet (siehe B. Grundsätzliches Nr. 12).

4. Verbindlichkeiten**2.478.595,09 €**

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

4.1 Anleihen**0,00 €**

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Anleihen sind zum Nominalbetrag (Rückzahlungsverpflichtung) zu passivieren.

→ Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Ortenberg keine Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**1.972.569,47 €**

Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren.

→ Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entsprechen dem letzten kameralen Jahresabschluss.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 280.964,88 €

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Mit solchen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune erworben, beispielsweise Ratenkauf, Leasing oder Leibrente.

Die Gemeinde Ortenberg hat ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude mit einer Gewerbehalle in der Bruchstraße erworben, um den gemeindlichen Bauhof zu verlagern. Anstatt eines Kaufpreises wurde im Kaufvertrag eine monatliche Leibrentenzahlung in Höhe von 1.860 € für die Dauer von 15 Jahren vereinbart. Die Leibrente stellt ein kreditähnliches Rechtsgeschäft dar, welches einer Kreditaufnahme gleichkommt.

→ Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz beträgt die Verbindlichkeit aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft 280.964,88 €.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**195.849,84 €**

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Die Verbindlichkeiten wurden anhand der kameralen Kassenausgabereiste übernommen.

Kassenausgabereste sind die Beträge, um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben. Es handelt sich um fällige („zum Soll gestellte“), aber bis zum Abschlusstag noch nicht ausgeführte oder darüber hinaus gestundete Auszahlungen. Sie werden – zusammen mit noch nicht ausgeglichenen Kassenresten aus Vorjahren – als neue Reste in den Sachbüchern und in der Haushaltsrechnung vorgetragen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

6.566,72 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

22.073,46 €

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die antizipativen Abgrenzungen, soweit sie nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitenposition zugeordnet worden sind. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten wurden anhand der kameralen Kassenausgabereste übernommen.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

165.563,67 €

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

Beispiele:

- im Voraus erhaltene Miete oder Pacht
- Grabnutzungsgebühren
- Geldspenden mit Verwendungszweck, die noch nicht verwendet wurden, sofern kein Sonderposten gebildet wurde.

Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Bei der Gemeinde Ortenberg werden lediglich die Grabnutzungsgebühren als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Grabnutzungsgebühren werden im Jahr der Zahlung in voller Höhe zahlungswirksam. Diese müssen in Höhe ihres Periodenanteils am entsprechenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aufgelöst werden. In der Eröffnungsbilanz wurden die noch nicht vollständig aufgelösten Gebührenanteile für die restlichen Nutzungszeiten der Gräber ermittelt.

Datenermittlung für die Bewertung

Die Passive Rechnungsabgrenzungsposten der Grabnutzungsgebühren wurden anhand des Friedhofprogramms FRIEDA ermittelt.

F. Anhang

Vermögensübersicht

Die Vermögensübersicht ist gem. § 55 Abs. 1 GemHVO nach Aktivposten 1 der Bilanz gegliedert.

Vermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten am 01.01.2019	Vermögensveränderungen (kumulierte Abschreibungen)	Restbuchwerte zum 01.01.2019
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.921.058,05 €	0,00 €	1.921.058,05 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.579.775,31 €	5.017.234,67 €	7.562.540,64 €
2.3 Infrastrukturvermögen	15.700.957,37 €	8.200.710,09 €	7.500.247,28 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €		0,00 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	51.920,98 €	4.983,04 €	46.937,94 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	714.478,09 €	634.853,09 €	79.625,00 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	134.708,26 €	55.403,28 €	79.304,68 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	669.486,91 €	0,00 €	669.486,91 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00 €
3.2 Sonstige Beteiligungen			32.638,04 €
3.3 Sondervermögen			100.000,00 €
3.4 Ausleihungen			36.604,52 €
3.5 Wertpapiere			0,00 €
Insgesamt	31.772.384,97 €	13.913.184,17 €	18.028.443,06 €

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht ist nach § 55 Abs. 2 Satz 3 wie der Passivposten 4 der Bilanz (§ 52 Abs. 4 Nr. 4.1 bis 4.3) gegliedert.

Art der Schulden	Stand zum 01.01.2019	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
EUR				
1.1 Anleihen				
1.2 Krediten für Investitionen				
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	1.972.569,47	0,00	96.626,72	1.875.942,75
1.2.6 sonstige Bereiche				
1.3 Kassenkredite				
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	280.964,88	0,00	0,00	280.964,88
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	2.253.534,35	0,00	96.626,72	2.156.907,63

Forderungsübersicht

Art der Forderung	Stand zum 01.01.2019 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	246.167,48
2. Forderungen aus Transferleistungen	396,00
3. Privatrechtliche Forderungen	67.368,37
Forderungen gesamt	313.931,85

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art	Stand zum 01.01.2019 EUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	295.917,04
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	295.917,04
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0,00
Rückstellungen gesamt	295.917,04

Sonstige Pflichtangaben

Organe der Gemeinde Ortenberg

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind gemäß § 23 GemO die Organe der Gemeinde Ortenberg. Zum 1. Januar 2019 waren dies:

Leitung der Verwaltung: Bürgermeister Markus Vollmer

Mitglieder des Gemeinderats zum 1. Januar 2019

Bürger für Ortenberg/SPD

Bahr, Paul
Hübsch, Gabriele
Münchenbach, Klaus
Scheuerer-Krauss, Gisela
Witschel, Viktor

CDU

Buggle, Matthias
Frei, Reinhard
Kiefer, Matthias
Riehle, Michael
Sieferle, Annette
Sieferle, Georg

Freie Liste / FDP

Stephani, Trutz-Ulrich

Bilanzkennzahlen

1. Eigenkapitalquote

Eigenkapitalquote	= $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} * 100 = \frac{15.615.494,06 \text{ €}}{23.817.247,02 \text{ €}} * 100 =$	65,56%
--------------------------	--	---------------

Das Gesamtvermögen der Gemeinde Ortenberg wird mit 65,56 % mit dem Eigenkapital finanziert.

2. Fremdkapitalquote

Fremdkapitalquote	= $\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} * 100 = \frac{2.939.505,08 \text{ €}}{23.817.247,02 \text{ €}} * 100 =$	12,34%
--------------------------	---	---------------

Die Fremdkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist. Der Fremdkapitalanteil ist mit 12,34 % relativ gering.

3. Anlagendeckungsgrad I

Anlagendeckungsgrad I	= $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} * 100 = \frac{15.615.494,06 \text{ €}}{17.859.200,50 \text{ €}} * 100 =$	87,44%
------------------------------	---	---------------

Der Anlagendeckungsgrad I gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist.

4. Anlagenintensität

Anlagenintensität	= $\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100 = \frac{17.859.200,50 \text{ €}}{23.817.247,02 \text{ €}} * 100 =$	74,98%
--------------------------	---	---------------

Die Anlagenintensität zeigt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen.

Die verglichen mit privaten Unternehmen überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalquote von 65,56 % ist für eine Gemeinde normal. Der überwiegende Teil des Vermögens der Kommune ist nicht oder nur schwer zu veräußern und somit nicht für eventuelle Fehlbeträge geeignet.

Das besondere Augenmerk für die Leistungsfähigkeit der Gemeinde gilt es daher künftig auf die Ertragslage im Ergebnishaushalt sowie die Liquiditätssicherung zu legen. Damit kein dauerhafter Ressourcenverzehr stattfindet sollten künftig alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt vorzulegen.

Schlussvermerk zur Eröffnungsbilanz

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2020 festgestellt.

Ortenberg, den 21. Oktober 2020

Markus Vollmer
Bürgermeister

Irene Schneider
Rechnungsamtsleiterin

Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.10.2020 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wie folgt festgestellt:

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
2. Sachvermögen	17.859.200,50 €
3. Finanzvermögen	5.947.960,25 €
4. Abgrenzungsposten	10.086,27 €
5. Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe 1 bis 4)	23.817.247,02 €
6. Basiskapital	15.615.494,06 €
7. Sonderposten	5.262.247,88 €
8. Rückstellungen	295.917,04 €
9. Verbindlichkeiten	2.478.024,37 €
10. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	165.563,67 €
11. Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe 6 bis 10)	23.817.247,02 €

Ortenberg, den 21. Oktober 2020

Markus Vollmer
Bürgermeister

Inventurrichtlinie
der
Gemeinde
Ortenberg

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen	- 3 -
1.1. Gesetzliche Grundlage und Zweck	- 3 -
1.2. Geltungsbereich	- 3 -
1.3. Überblick	- 3 -
1.4. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur	- 4 -
1.4.1. Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)-	5 -
1.4.2. Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs.2 GemHVO)	- 5 -
1.4.3. Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung	- 5 -
1.4.4. Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme	- 6 -
1.4.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit	- 6 -
1.4.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	- 6 -
2. Inventurplanung	- 7 -
2.1. Inventurrahmenplan	- 7 -
2.2. Sachplan	- 7 -
2.3. Personalplan	- 7 -
2.4. Zeitplan	- 7 -
2.5. Inventurverfahren	- 8 -
3. Durchführung der Inventur (Inventurformen)	- 9 -
3.1. Körperliche Inventur	- 9 -
3.2. Buch- oder Beleginventur	- 10 -
3.3. Stichprobeninventur (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)	- 10 -
3.4. Inventurformen nach Bilanzpositionen	- 10 -
4. Umfang der Inventur	16
5. Aufstellung des Inventars	18
6. Zuständigkeit	19
7. Inkrafttreten	19

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Musterzählliste zur Inventur
-----------------	-------------------------------------

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Gesetzliche Grundlage und Zweck

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde Ortenberg für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres unter Beachtung der Regeln der doppelten Buchführung zum Zwecke der Bilanzerstellung gemäß § 95 Abs. 1 GemO sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Weitere Regelungen finden sich in den §§ 37, 38 GemHVO.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren (gilt sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse). Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das im wirtschaftlichen Eigentum stehende Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des o.g. Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

1.2. Geltungsbereich

Die Inventurrichtlinie sowie die gesetzlichen Regelungen gelten für alle Verwaltungsbereiche sowie für die öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schule, Sport- und Festhalle).

1.3. Überblick

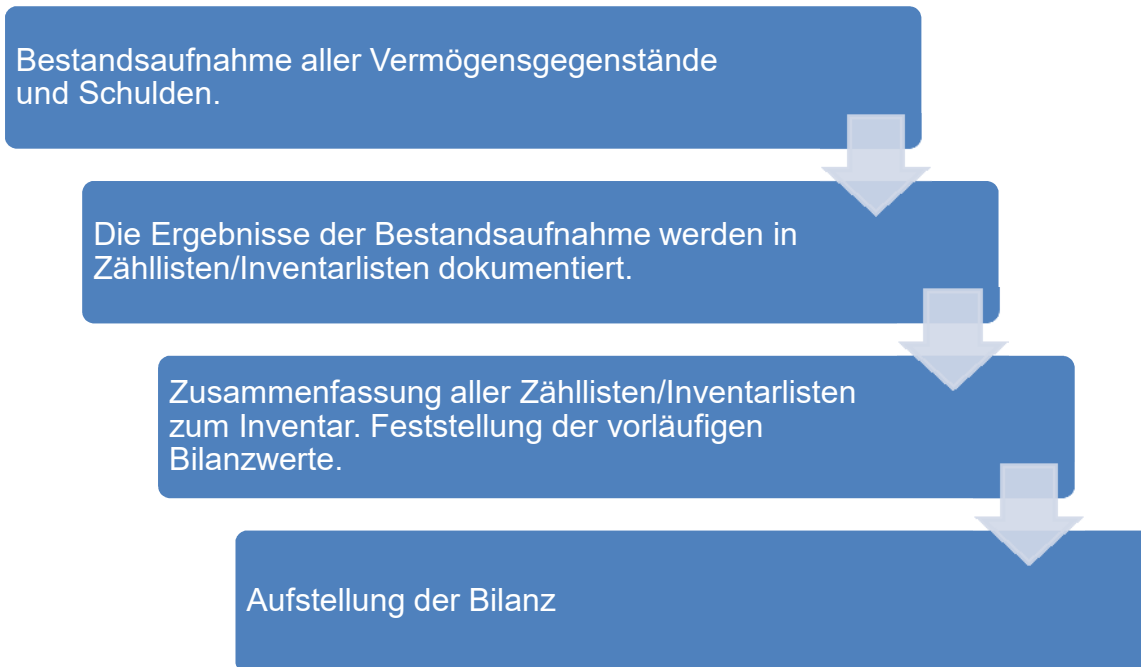
Die **Inventur** ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, die durch zählen, messen, wiegen und schätzen ermittelt werden, sind während des Zählvorganges in Zähllisten/Inventarlisten festzuhalten. Die Summen aller Inventarlisten bilden das Inventar.

Das **Inventar** ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es

dokumentiert das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Inventar ist die Grundlage für die **Bilanz**.

Der Weg von der Inventur zur Bilanz lässt sich in vier Schritten darstellen:



Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur, Beleginventur und die Buchinventur (**Inventurformen**). Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man nach der Stichtagsinventur, der vor- oder nachverlegten Inventur und der permanenten Inventur (**Inventurverfahren**).

1.4. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

Die Inventur- und Inventarunterlagen sind Bestandteile der jährlichen Rechnungslegung. Die Inventur muss demzufolge die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen.

Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher insbesondere die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Grundsätze werden im Folgenden kurz erläutert:

1.4.1. Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme

(§ 35 Abs. 2 GemHVO)

Das Inventar (=Ergebnis der Inventur) muss sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden vollständig enthalten. Bei der Inventur sind alle außergewöhnlichen, über die gewöhnliche Nutzung hinausgehende Zustände aufzunehmen. Doppelerfassungen und Erfassungslücken sind auszuschließen.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände sind grundsätzlich bis zu ihrem tatsächlichen Abgang (z. B. Ausmusterung/Verkauf) im Inventar als auch der Anlagenbuchhaltung zu führen. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO nicht aufgenommen wurden.

1.4.2. Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme

(§ 35 Abs.2 GemHVO)

Dieser Grundsatz fordert die sachliche Richtigkeit. Die Gewährleistung der Richtigkeit der Bestandsaufnahme erfordert die zutreffende Identifizierung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie die fehlerfreie Feststellung der Mengen und Werte.

1.4.3. Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Von diesem Grundsatz sind folgende Ausnahmen (Inventurvereinfachungen) möglich, wobei diese der vorherigen Zustimmung der Inventurleitung (vgl. Kapitel 6.1) bedürfen.

- **Festbewertung** (vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO)
- **Gruppenbewertung** (vgl. § 37 Abs. 3 GemHVO)
- **Erstausrüstung im Zusammenhang mit einer investiven Baumaßnahme** (§ 46 Abs. 2 GemHVO)
- **Verbrauchsfolgeverfahren** (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO)

1.4.4. Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme verlangt, dass sowohl die Vorgehensweise bei der Inventur als auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme so dokumentiert werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Art, Menge und Wert der Bestände verschaffen kann.

1.4.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Nach dem Grundsatz der Klarheit sind die einzelnen Inventurposten durch eindeutige Bezeichnungen inhaltlich von anderen Posten abzugrenzen. Sämtliche Inventur- und Inventarangaben sind sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen.

1.4.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erlaubt daher Einschränkungen hinsichtlich der geforderten Genauigkeit der Bestandsaufnahme. Zulässige Vereinfachungen (z.B. Stichprobeninventur und Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung (z.B. Festbewertung, Gruppenbewertung) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

2. Inventurplanung

2.1. Inventurrahmenplan

Eine zuverlässige Inventarisierung setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus. Da sowohl die Planung als auch der Ablauf der Inventur von dem angewandten Inventurverfahren abhängig ist, sind zunächst die für die Aufnahme der Vermögensgegenstände und der Schulden anzuwendenden Inventurverfahren entsprechend Ziffer 5 festzulegen, wobei die konkreten Voraussetzungen für die einzelnen Verfahren zu berücksichtigen sind.

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest.

Dieser ist jährlich durch die Inventurleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn der Inventur den jeweiligen Inventarisierungsbeauftragten (vgl. Ziffer 6) bekannt zu geben. Der Inventurrahmenplan besteht aus dem **Sachplan**, dem **Personalplan** und dem **Zeitplan**.

2.2. Sachplan

Der Sachplan legt die Inventurbereiche exakt fest, wodurch Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen werden.

2.3. Personalplan

Der Personalplan regelt die Gesamtverantwortung für die Inventurdurchführung innerhalb des Inventurbereichs sowie die Zusammensetzung der Aufnahmeteams, die aus mindestens 2 Personen bestehen. Hierdurch wird dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen.

2.4. Zeitplan

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten. Die Eckdaten für den Zeitplan werden entsprechend des festgelegten Inventurverfahrens gemäß Ziffer 5 von der Inventurleitung vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur. Mit dem Zeitplan sollen die einzelnen Termine in den verschiedenen Inventurbereichen koordiniert werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

2.5. Inventurverfahren

Grundsätzlich sind gem. §§ 37 und 38 GemHVO die möglichen Inventurverfahren in folgende Arten zu unterscheiden:

a) Ausgeweitete Stichtagsinventur

Hier wird die Inventur zeitnah innerhalb von 10 Tagen vor und 10 Tagen nach dem Bilanzstichtag durchgeführt. Veränderungen zwischen dem Inventurtag und dem Bilanzstichtag sind vor- oder zurückzurechnen. (Rechtsquelle: Einkommensteuerrichtlinien)

b) Permanente Inventur (vgl. § 38 Abs. 2 GemHVO)

Bei der permanenten Inventur (i. d. R. beim Vorratsvermögen) kann buchmäßig festgestellt werden, wie hoch der Bestand sein müsste (z. B. aus Lagerbüchern). Es muss dann mindestens einmal im Geschäftsjahr eine körperliche Überprüfung stattfinden, diese muss aber nicht zum Bilanzstichtag erfolgen. Auf diese Weise können die Inventurarbeiten auf das ganze Jahr verteilt werden und zu einem Zeitpunkt stattfinden, wo die Bestände niedrig sind.

c) Vorverlegte Inventur (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)

Bei der vorverlegten Inventur findet diese innerhalb von drei Monaten vor dem Bilanzstichtag (31.12.) statt. Der ermittelte Wert muss allerdings auf den Bilanzstichtag vorgerechnet werden. Diese Vorrechnung erfolgt nur wertmäßig und nicht mengenmäßig.

d) Nachverlegte Inventur (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)

Bei der nachverlegten Inventur findet diese innerhalb von zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag statt. Der ermittelte Wert muss allerdings auf den Bilanzstichtag rückgerechnet werden. Diese Rückrechnung erfolgt nur wertmäßig und nicht mengenmäßig.

3. Durchführung der Inventur (Inventurformen)

Welche Inventurform Anwendung findet hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um physisch erfassbare Vermögensgegenstände (körperliche Inventur) oder um nicht physisch erfassbare Vermögensgegenstände (Buch- oder Beleginventur) handelt. Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewandt werden.

3.1. Körperliche Inventur

Die Zähllisten zur Erfassung der Inventurobjekte werden von der Inventurleitung zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 5). Es ist empfehlenswert, die vorhandenen Daten aus der Anlagenbuchhaltung in die Zählliste zu übernehmen und um weitere Felder zu ergänzen. Der Inventurbeauftragte nummeriert die Zähllisten fortlaufend und händigt diese seinen Aufnahmeteams aus. Der Empfang der aus- und zurückgegebenen Zähllisten ist jeweils durch Unterschrift zu bestätigen. Die körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen (zählen, messen, wiegen und in Ausnahmefällen schätzen) und auf der Zählliste fehlende Gegenstände zu erfassen. Die Aufnahmeteams füllen die Zähllisten während des Zählvorgangs dokumentenecht aus. Dies bedeutet, Eintragungen in den Zähllisten dürfen nicht nachträglich entfernt werden. Sind falsche Eintragungen gemacht worden, so sind diese durchzustreichen und die Korrektur ist in einer neuen Zeile einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass der ursprüngliche Eintrag lesbar bleiben muss. Die Zähllisten dürfen nach Fertigstellung keine freien Zeilen enthalten. Freie Zeilen sind zu entwerten. Alle ausgegebenen Zähllisten muss das Aufnahmeteam unterschrieben im Original an den Inventurbeauftragten zurückgeben.

Eine körperliche Bestandsaufnahme bei beweglichen Vermögensgegenständen ist spätestens nach 5 Jahren durchzuführen. Vorräte sind jährlich zu überprüfen.

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies bereits bei der Erfassung der Vermögensgegenstände entsprechend zu vermerken.

Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss der Inventurbeauftragte oder ein von ihm bestellter Verantwortlicher sicherstellen, dass diese Bestandsveränderungen beim Zählvorgang Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss eine korrekte Periodenabgrenzung vorgenommen werden.

Es muss einer unbeteiligten Person zu jeder Zeit möglich sein, den Zählvorgang, die Eintragungen in die Zählliste und eventuelle Bestandsveränderungen nachzuvollziehen.

3.2. Buch- oder Beleginventur

Bei der Buchinventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt. Bei der Beleginventur wird die Buchführung mit weiteren, ergänzenden Belegen und Unterlagen abgestimmt (z. B. Saldenbestätigungen, Verträge, Urkunden, Grundbuch- und Katasterauszüge).

3.3. Stichprobeninventur (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)

Der Bestand kann auch an Hand anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Dieses Verfahren ist besonders für Vorräte geeignet, da es hier ausreichend große Mengen für Stichproben gibt.

3.4. Inventurformen nach Bilanzpositionen

Die Buchinventur ist jährlich durchzuführen und beschränkt sich im Wesentlichen auf den Abgleich der Haupt- und Nebenbücher im Bereich der Vermögensgegenstände (VG).

Bei der Beleginventur und der körperlichen Inventur, die mindestens alle 5 Jahre durchzuführen sind, ist zum einen festzustellen, ob die einzelnen Vermögensgegenstände noch vorhanden beziehungsweise alle vollständig erfasst sind (Bestand). Zum anderen ist zu überprüfen, ob der Bestand mit der richtigen Höhe sachgerecht bewertet ist (Bewertung).

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen Methoden, Hinweisen und Unterlagen die einzelnen Vermögens- und Schuldenpositionen im Rahmen der Inventur mindestens zu überprüfen sind.

Die Stichprobengrößen beziehen sich auf die Anzahl der jeweiligen Anlagestammsätze bzw. Positionen und stellen Mindestgrößen dar. Soweit in dieser über 5% fehlerhaft sind, ist die Stichprobengröße zu erweitern.

Sofern bei den Inventurverfahren keine Einschränkungen angeführt sind, müssen diese vollständig erhoben werden.

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Immaterielles Vermögen	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%, bei VG mit Erinnerungswerten 20%	u.a. Verträge, Vertragsübersichten	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung
Sachvermögen						
Grundstücke	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Grundbuchauszüge, Kaufverträge, Veränderungsnachweise, Geoinformationssysteme, Grundsteuermessbescheide	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Bodenrichtwertkarte
Gebäude	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Versicherungsliste	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Gutachten
Aufbau/Aufwuchs, Grünanlagen, Spielplätze, Sportplätze	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Geodatenportale	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Geodatenportale
Infrastrukturvermögen ohne Grundstücke	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Beschlüsse, öffentliche Bekanntmachungen	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung
Eigenständige, bauliche Kulturdenkmäler	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Denkmallisten	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Bewegliches Anlagevermögen	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Körperliche Inventur	Vollständige Erfassung	u.a. Kaufverträge	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung
Vorräte	Körperliche Inventur	Vollständige Bestandsaufnahme	-	-	-	-
Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Buchinventur (kann auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen und ist dann entsprechend zu dokumentieren)	Anlagebuchhaltung	-	-	-	-

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Finanzvermögen						
Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen	Beleginventur	Anlagebuchhaltung, Bilanzen der Beteiligungen, Handelsregisterauszüge, Beteiligungsbericht	-	-	-	-
Ausleihungen	Beleginventur	Debitorenbuchhaltung	-	-	-	-
Wertpapiere	Beleginventur	Saldenbestätigung, Kontoauszüge	-	-	-	-
Forderungen	Lfd. Forderungsmanagement, Einzel- und Pauschalwertberichtigungen		-	-	-	-

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Liquide Mittel	Beleginventur, körperliche Bestandsaufnahme	Kontoauszüge, Kassenbuch	-	-	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Buchinventur (kann auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen und ist dann entsprechend zu dokumentieren)	-	-	-	-	-
Geleistete Investitionszuschüsse	Buchinventur	Nebenbuchhaltung (z. B. Anlagebuchhaltung)	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Beschlüsse, Bindungsfrist Zweckbindung	-
Sonderposten	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Zuwendungsbescheid, Schenkungsunterlagen, Testamente	-
Verbindlichkeiten (Bank, Anleihen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Weitere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > 5 Jahre)	Beleginventur	Belege, Bankauszüge, Kreditorenbuchhaltung, etc.	-	-	-	-
Weitere Verbindlichkeiten ≤ 5 Jahre	Buchinventur	Kreditorenbuchhaltung	-	-	-	-

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Rückstellungen	Beleginventur (kann auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen und ist dann entsprechend zu dokumentieren)	u.a. Gutachten, Beschlüsse, Rechnungen, Urteile, Verträge	-	-	-	-
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	Buchinventur (kann auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen und ist dann entsprechend zu dokumentieren)		Beleginventur (nur bei Grabnutzungsgebühren)	Stichprobe 5%	u.a. Bescheide	-

4. Umfang der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- selbsterstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens über der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte, Nutzungsrechte), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls über der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO liegen
- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind bspw. Lastenaufzüge, Verkaufsautomaten, Schauvitriolen, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen
- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rechnungsabgrenzungsposten einschließlich gewährte Investitionskostenzuschüsse
- Vollständig abgeschrieben, aber noch genutzte Vermögensgegenstände

Optional können aufgenommen werden:

- Fremdeigentum bzw. Leihgaben: Vermögensgegenstände, die der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung „Leihgabe/Dauerleihgabe“ tragen, ebenso gemietete und geleaste Gegenstände

Nicht gesondert aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist

- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen)
- selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbstentwickelte Software)
- Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten unterhalb der örtlichen Wertgrenze liegen. Diese werden sofort als Aufwand behandelt. (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO)
- Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückliegt (Ausnahme: Fahrzeuge, BgA und evtl. kostenrechnende Einrichtungen)

5. Aufstellung des Inventars

Bei der Gemeinde werden die folgenden Inventurverfahren (siehe auch 2.5) bei den aufgeführten Inventurgegenständen bzw. -bereichen angewandt:

Stichtagsinventur (ggf. ausgeweitet, d.h. innerhalb von 10 Tagen zum 31.12)

Anzuwenden bei:

Permanente Inventur (§ 38 Abs. 2 GemHVO)

Anzuwenden bei:

Vorverlegte Inventur (§ 38 Abs. 3 GemHVO)

Anzuwenden bei:

Nachverlegte Inventur (§ 38 Abs. 3 GemHVO)

Anzuwenden bei:

Stichprobeninventur (§ 38 Abs. 1 GemHVO)

Anzuwenden bei:

In der Inventur festgestellten Inventarveränderungen werden in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben. Die jährliche Inventur ist damit Grundlage für die Erstellung der Bilanz und des Anhangs.

Die Inventurleitung versichert zeitnah nach Beendigung und Nachbearbeitung der Inventur die Vollständigkeit und Richtigkeit der durchgeführten Inventur durch Unterzeichnung einer Inventurdokumentation.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (GemO, GemHVO) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, vgl. § 77 Abs. 3 GemO) sowie nach den dokumentierten Wahlmöglichkeiten.

6. Zuständigkeit

Die **Inventurleitung** liegt gem. § 116 GemO beim Fachbediensteten für das Finanzwesen, der diese weiterdelegieren kann. Sie ist für die Koordinierung aller mit der Inventur zusammenhängenden Arbeiten zuständig. Hierunter fallen u. a. folgende Aufgaben:

- Festlegung von Inventurvereinfachungen, soweit diese den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Inventur entsprechen, vgl. Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinie
- Aufstellung des Inventurrahmenplans (Zeit-, Sach- und Personalplan) in Absprache mit den Inventarisierungsbeauftragten
- Rechtzeitige Bekanntgabe des Inventurrahmenplans
- Koordinierung und Überwachung des gesamten Inventurablaufs
- Inventaraufstellungen / -fortschreibungen (Inventurdokumentation)
- Verantwortung für die termingerechte Übergabe der Zähllisten/Inventarlisten an die zentrale Anlagenbuchung zur Ermittlung der Bilanzwerte
- Ansprechpartner bei Detailfragen
- Lösung und Klärung von Problemen und Zweifelsfällen

7. Inkrafttreten

Diese Inventurrichtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ort, Datum, Unterschrift

Zählliste zur Inventur Jahr

Anlage 1

Gemeinde Ortenberg

Zähllistennummer:

Späteste Rückgabe der Zählliste an die Inventurleitung:

Inventurbereich:


Produktbereich:

Inventurfeld:

Produktgruppe: Produkt:

Pos.Nr.	Inventar-Nr	Bezeichnung	Serien-Nr.	Objekt (Gebäude)	Standort (Raum)	Menge / Einheit	Bemerkungen
		Die Bezeichnung muss eindeutig sein	optional			Anzahl, St., kg, m, qm	Hier sind alle Umstände, die für die Bewertung wichtig sind zu erfassen, wie z. B. qualitativer Zustand, Beschädigungen, Fremdeigentum, Leasing, Pacht etc.

	Ansager	Aufschreiber	Invent.beauftragter
Name			
Datum, Unterschrift			

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Oktober 2020
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 4

Einrichtung eines Baustellenunterstützungsfonds

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 16. März 2020 hat der Gemeinderat die Einrichtung eines Baustellenunterstützungsfonds beschlossen (siehe u.a. Anlage 2).

Die wesentlichen Kernpunkte:

- Die Gemeinde stellt einen bestimmten Betrag x als Überbrückungshilfe zur Verfügung (der auch nachträglich jederzeit aufgestockt werden könnte).
- Es werden Richtlinien als Voraussetzung für einen Zuschuss beschlossen
- Es besteht kein Rechtsanspruch
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen
- Ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen
- Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet
- Über die Anträge entscheidet ein Beirat
- Der Beirat besteht aus 3 fachlich geeigneten Personen, die vom Bürgermeister bestellt werden, aber ansonsten geheim sind!
- Die Beiratsmitglieder dürfen nicht bei der Gemeindeverwaltung oder im Gemeinderat sein oder in einem Befangenheitsverhältnis zu diesen stehen.

Bedingt durch die Umsatzverwerfungen im Einzelhandel und in der Gastronomie infolge des Corona-Lockdowns und damit mit dem Wegfall der Vergleichsbasis war eine Umsetzung bisher nicht möglich. Nunmehr soll eine modifizierte Richtlinie (Anlage 1) getroffen und der Fonds eingerichtet werden.

Die wesentlichen Änderungen zum bisher beschlossenen Modell:

- Die Geltungsdauer ist bis zum 31.12.2021 verlängert und kann durch einfachen Beschluss weiter ausgedehnt werden.
- Für den Zeitraum vor dem 1. September 2020 kann wegen der pandemiebedingten Überlagerungen mit Negativeffekten auf Handel und Wirtschaft keine Überbrückungshilfe beantragt werden.
- Eine Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen zur Kompensation von Ertragsausfällen aufgrund oder infolge der Corona-Pandemie.
- Eine Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen, wenn Ertragsausfälle bereits durch andere – etwa staatliche - Zuschussgewährungen (z.B. sog. „Corona-Hilfen“) oder etwa durch Versicherungsleistungen kompensiert werden können.
- Als Referenzzeiträume gelten die Monate nach der Verkehrsfreigabe der Teilortsumfahrung der L 99 ohne Straßenbaumaßnahme in der Ortsdurchfahrt: Juli 2017 bis August 2018 und Oktober 2019 bis Februar 2020.
- Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen.
- Inkrafttreten: 1. November 2020.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt den modifizierten Richtlinien zu.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

**Richtlinie über den
Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei der Straßenbaumaßnahme der Ortenberger Hauptstraße im Zuge der Ortskernerneuerung
(„Baustellenunterstützungsfonds“)**

I. Anlass für die Einrichtung des Fonds

Größere Baumaßnahmen im Straßenbereich wie z.B. die Erneuerung von Straßen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen können zu erheblichen Beeinträchtigungen für anliegende und betroffene Gewerbebetriebe und damit zu existenzbedrohenden Auswirkungen führen. Um diese beeinträchtigenden Auswirkungen von Tiefbauarbeiten abmildern und Härten ausgleichen zu können, richtet die Gemeinde Ortenberg einen Baustellenunterstützungsfonds ein, aus dessen Mitteln finanzielle Unterstützungsleistungen im konkreten Einzelfall bezahlt werden können.

Existenzbedrohende Beeinträchtigungen, die die Voraussetzungen gesetzlicher (§ 15 Abs. 3 StrG, § 8a Abs. 5 FStrG) oder anderer, von der Rechtsprechung entwickelter Entschädigungsansprüche (enteignungsgleicher Eingriff, enteignender Eingriff) erfüllen, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Derartige Entschädigungszahlungen werden unabhängig vom Baustellenunterstützungsfonds im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme vom Maßnahmenträger geprüft und gegebenenfalls geleistet. Die Mittel des Baustellenunterstützungsfonds sollen dagegen denjenigen Gewerbebetrieben zu Gute kommen, deren wirtschaftliche Situation durch Tiefbaumaßnahme zwar noch nicht in einer Weise beeinträchtigt ist, die die gesetzlichen Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, deren wirtschaftliche Grundlage aber dennoch in einer über das von Gewerbebetrieben bei Tiefbaumaßnahmen Hinzunehmende hinaus wesentlich betroffen ist.

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die von den in den Jahren 2020 und 2021 betroffenen Straßenbaumaßnahmen in der Hauptstraße betroffenen Gewerbebetriebe, wenn ihre Betriebsstätte bzw. ihr Ladengeschäft innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne Hauptstraße I und Hauptstraße II liegt.

III. Geltungsdauer

Eine Antragstellung ist nur im Zeitraum der Geltungsdauer zulässig. Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Sie kann durch einfachen Gemeinderatsbeschluss verlängert werden.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

IV. Ausstattung des Fonds

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch Gemeinde Ortenberg. Die Grundausrüstung i.H.v. 10.000 EUR erfolgt im Erfolgsplan (Wirtschaftsförderung, Sachkonto 5710 0000, Kostenstelle 43180000). Sofern aufgrund erfolgter Leistungen aus dem Baustellenunterstützungsfonds vor Ablauf der Geltungsdauer weitere Mittel benötigt werden, **berät der Gemeinderat über die Bereitstellung der Mittel.**

V. Leistungen des Fonds

1. Überbrückungshilfe

Aus den Mitteln des Fonds wird im konkreten Einzelfall finanzielle Hilfe bei erheblichen direkten Beeinträchtigungen eines Gewerbebetriebes **durch von der Gemeinde veranlasste Tiefbaumaßnahmen im Geltungsbereich** (Überbrückungshilfe) geleistet. Die Überbrückungshilfe wird grundsätzlich als verlorener Zuschuss (z.B. als Zinszuschuss bei kurzfristig erforderlich werdenden Kreditaufnahmen) gewährt.

2. Zeitraum

Für den Zeitraum vor dem 1. September 2020 kann keine Überbrückungshilfe beantragt werden.

Begründung: In der Zeit vom 7. Bis 30. August gab es aufgrund der Betriebsferien der ausführenden Firma nahezu keine baustellenbedingten Einschränkungen. Im Zeitraum ab Beginn der Maßnahme am 23. März 2020 bis einschließlich Juli 2020 waren aufgrund coronabedingter staatlicher Einschränkungen (z.B. Geschäftsverbote, Einschränkungen bei der Betreuung und Schule, Besuchsverbote) und deren Folgen (z.B. Anordnung von „Homeoffice“ in vielen Betrieben) die baustellenbedingten Umsatzrückgänge von den Folgen dieser pandemiebedingter Maßnahmen überlagert.

3. Kein Rechtsanspruch

Auf Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Hilfestellung steht im Ermessen des Beirates des Baustellenunterstützungsfonds (VII 1.), der dieses nach Maßgabe dieser Richtlinie ausübt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

VI. Überbrückungshilfe

1. Leistungsfälle

1.1 Überbrückungshilfe kann gewährt werden:

Gewerbebetrieben, deren wirtschaftliche Situation durch Tiefbaumaßnahmen im Geltungsbe-
reich über die von Betrieben bei vergleichbaren Maßnahmen üblicherweise hinzunehmenden
Beeinträchtigungen hinaus wesentlich und direkt beeinträchtigt ist, ohne dass die Vorausset-
zungen eines gesetzlichen oder von der Rechtsprechung entwickelten Entschädigungsan-
spruches erfüllt wären.

1.1.1 Überbrückungshilfe an einen einzelnen Gewerbebetrieb kann mehrfach gewährt werden.

1.2 Überbrückungshilfe wird nicht gewährt:

1.2.1 In den oben unter I und VI 1.1, letzter Halbsatz, genannten Fällen des Bestehens von
Entschädigungsansprüchen. Derartige Leistungen sind direkt vom verantwortlichen Maßnah-
menträger zu erbringen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

1.2.2 In den Fällen, in denen die wirtschaftliche Beeinträchtigung über eigene Maßnahmen gemin-
dert werden kann (z.B. durch Einplanung der Baumaßnahme in den betrieblichen Ablauf oder
durch Einsatz der Arbeitskräfte in nicht betroffenen Filialen). Dies gilt auch dann, wenn ent-
sprechende Maßnahmen unterblieben sind, obwohl die Beeinträchtigungen erkennbar waren.

1.2.3 Voraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist, dass sich die Baumaßnahme
besonders belastend auf die konkreten Umstände des betroffenen Gewerbebetriebes aus-
wirkt. Wer andere Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen erhält ~~oder sich aus seinen
eigenen Vermögensreserven helfen kann~~, wird in der Regel keine Leistungen erhalten.

1.2.4 Eine Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen für Ertragsausfälle aufgrund oder infolge der
Corona-Pandemie. Diese sind etwa unter Heranziehung von überörtlichen Branchen-
Vergleichswerten „heraus zu rechnen“ bzw. in Abzug zu bringen.

1.2.5 Eine Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen, wenn Ertragsausfälle bereits durch andere –
etwa staatliche - Zuschussgewährungen (z.B. sog. „Corona-Hilfen“) oder durch Versiche-
rungsleistungen kompensiert werden können.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist der Inhaber/die Inhaberin des Gewerbebetriebes.

3. Leistungsantrag

- 3.1 Der Antrag auf Leistungen aus dem Fonds ist schriftlich bei der Geschäftsstelle (VII 2.) des Baustellenunterstützungsfonds zu stellen.
- 3.2 Dem Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe sind prüfbare Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) **in den Monaten der nachfolgend genannten Referenzzeiträume und während der Baumaßnahme (ab September 2020) beizufügen.**

Als Referenzzeiträume gelten die Monate nach der Verkehrsfreigabe der Teilortsumfahrung der L 99 ohne Straßenbaumaßnahme in der Ortsdurchfahrt:

**Juli 2017 bis August 2018 und
Oktober 2019 bis Februar 2020.**

Daneben ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass sich der Geschäftsinhaber / die Geschäftsinhaberin nicht selbst helfen kann (z.B. Ausgleich durch andere Filiale, ~~privates Vermögen~~-usw.)

4. Vorprüfung

- 4.1 Die Geschäftsstelle (VII 2) prüft zunächst, ob die gesetzlichen oder von der Rechtsprechung festgelegten Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen gegeben sind. Leistungen aufgrund gesetzlicher Anspruchsgrundlagen erfolgen ggf. außerhalb des Fonds. Dazu holt sie entsprechende Stellungnahmen des Maßnahmenträgers ein.
- 4.2 Liegen die unter 4.1 genannten Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches nicht vor, legt die Geschäftsstelle (VII 2.) dem Beirat diejenigen Fälle vor, die nach Prüfung grundsätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Überbrückungshilfe nach VI 1.1 erfüllen könnten (Vorprüfung).

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

VII. Beirat / Entscheidung über Anträge

1. Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat setzt sich aus **mindestens** drei Sachverständigen zusammen, von denen nach Möglichkeit jeweils eine *Person über besonderes Fachwissen aus den Bereichen Handel, Betriebswirtschaft oder auch Immobilienwirtschaft verfügen sollte*. Der Beirat fasst seine *Beschlüsse mit Stimmenmehrheit*.

Die Beiräte sind ehrenamtlich oder aufgrund eines Honorarvertrages tätig und müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.

2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bei der Gemeindeverwaltung eingerichtet – Projektverantwortliche Frau Anja Bächle (baustellenunterstuetzungsfonds@ortenberg.de). Hier sind die Anträge vorzulegen. Die Geschäftsstelle beruft den Beirat zu einer konstituierenden Sitzung sowie in der Folge nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung und gewährleistet die rechtzeitige Information der Beiratsmitglieder über die zur Entscheidung anstehenden Fälle. Dazu ist jeweils mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder elektronisch zur Sitzung einzuberufen.

3. Vorsitz

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n. Die / der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen.

4. Beschlussfassung

4.1 Beschlussvorschlag

Der Beirat entscheidet über die ihm von der Geschäftsstelle vorgelegten Einzelfälle. Nach Vorstellung und Beratung eines Einzelfalles wirkt die / der Vorsitzende darauf hin, dass für den Einzelfall ein konkreter Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt wird. Jedes Beiratsmitglied kann einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

4.2 Beschlussfassung

Die Beiratsmitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Über die zu entscheidenden Fälle wird im Wege der offenen Abstimmung entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit (bei Befangenheit oder Abwesenheit) gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Entscheidungen des Beirates sind unanfechtbar.

5. Beiratssitzungen / Niederschrift

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Die Beiratssitzungen finden nicht-öffentlich statt. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen. Diese enthält insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die anwesenden Sitzungsteilnehmer, die Gegenstände der Sitzung sowie Ergebnisse bzw. Wortlaut der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie der Geschäftsstelle zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Kenntnis des Beirates zu bringen und zu beschließen.

6. Umsetzung

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der Geschäftsstelle schriftlich festgehalten und dem Betroffenen in geeigneter Form mitgeteilt. Beschlüsse über die Auszahlung von Überbrückungshilfen werden von der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgeführt.

7. Kostentragung

Für die Entscheidung des Beirates wird keine Kosten- oder Auslagenerstattung geltend gemacht. Eigene Kosten hat die Antragstellerin / der Antragssteller selbst zu tragen.


VIII. Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Baustellenunterstützungsfonds erfolgt durch Nichtverlängerung. Nicht benötigte Mittel gelten im Haushalt als erspart.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	<p>Gemeinde Ortenberg</p>	<p>Vorlage</p>	<p>Gemeinderatssitzung 16. März 2020</p>
<p>bearbeitet von: Markus Vollmer</p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen</p>	<p>TOP 3</p>

Einrichtung eines Baustellenunterstützungsfonds

Sachverhalt

Als eine, die Straßenbauarbeiten in der Ortsdurchfahrt begleitende Maßnahme hat die Stadt Oberkirch 2017 einen Baustellen-Unterstützungsfonds eingerichtet, der es ermöglicht Gewerbetreibende, unterhalb der gesetzlich geregelte Schadensersatzschwelle zu unterstützen. Die Verwaltung hält dieses Modell für sehr interessant und nachahmenswert. Dieses Modell wurde neben Oberkirch bereits in Heidelberg. Es ist juristisch mehrfach geprüft.

Solcherlei Unterstützung wäre nach vorläufiger (!) Aussage des Regierungspräsidiums sogar förderfähig aus dem Landessanierungsprogramm. Im Aufstockungsantrag für 2020 wurde daher ein Betrag von 10.000 EUR aufgenommen. In der Anlage sind die Richtlinien der Stadt Oberkirch zur Kenntnis beigefügt.

Die wesentlichen Kernpunkte:

Die Gemeinde stellt einen bestimmten Betrag x zur Verfügung (der auch nachträglich jederzeit aufgestockt werden könnte).

- Es werden Richtlinien als Voraussetzung für einen Zuschuss beschlossen
- Es besteht kein Rechtsanspruch
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen
- Ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen
- Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet
- Über die Anträge entscheidet ein Beirat
- Der Beirat besteht aus 3 fachlich geeigneten Personen, die vom Bürgermeister bestellt werden, aber ansonsten geheim sind !
- Die Beiratsmitglieder dürfen nicht bei der Gemeindeverwaltung oder im Gemeinderat sein oder in einem Befangenheitsverhältnis zu diesen stehen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Modell grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung für die Haushaltsplanung einen Betrag von 10.000 EUR einzuplanen und einen Entwurf für ein Regelwerk bzw. Richtlinien für die Gemeinde Ortenberg zu erstellen.

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung:** einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

**Richtlinie über den
Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei der Straßenbaumaßnahme der Ortenberger Hauptstraße im Zuge der Ortskernerneuerung
(„Baustellenunterstützungsfonds“)**

IX. Anlass für die Einrichtung des Fonds

Größere Baumaßnahmen im Straßenbereich wie z.B. die Erneuerung von Straßen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen können zu erheblichen Beeinträchtigungen für anliegende und betroffene Gewerbebetriebe und damit zu existenzbedrohenden Auswirkungen führen. Um diese beeinträchtigenden Auswirkungen von Tiefbauarbeiten abmildern und Härten ausgleichen zu können, richtet die Gemeinde Ortenberg einen Baustellenunterstützungsfonds ein, aus dessen Mitteln finanzielle Unterstützungsleistungen im konkreten Einzelfall bezahlt werden können.

Existenzbedrohende Beeinträchtigungen, die die Voraussetzungen gesetzlicher (§ 15 Abs. 3 StrG, § 8a Abs. 5 FStrG) oder anderer, von der Rechtsprechung entwickelter Entschädigungsansprüche (enteignungsgleicher Eingriff, enteignender Eingriff) erfüllen, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Derartige Entschädigungszahlungen werden unabhängig vom Baustellenunterstützungsfonds im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme vom Maßnahmenträger geprüft und gegebenenfalls geleistet. Die Mittel des Baustellenunterstützungsfonds sollen dagegen denjenigen Gewerbebetrieben zu Gute kommen, deren wirtschaftliche Situation durch Tiefbaumaßnahme zwar noch nicht in einer Weise beeinträchtigt ist, die die gesetzlichen Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, deren wirtschaftliche Grundlage aber dennoch in einer über das von Gewerbebetrieben bei Tiefbaumaßnahmen Hinzunehmende hinaus wesentlich betroffen ist.

X. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die von den in den Jahren 2020 und 2021 betroffenen Straßenbaumaßnahmen in der Hauptstraße betroffenen Gewerbebetriebe, wenn ihre Betriebsstätte bzw. ihr Ladengeschäft innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne Hauptstraße I und Hauptstraße II liegt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

XI. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

XII. Ausstattung des Fonds

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch Gemeinde Ortenberg. Die Grundausrüstung i.H.v. 10.000 EUR erfolgt im Erfolgsplan (Wirtschaftsförderung, Sachkonto 5710 0000, Kostenstelle 43180000). Sofern aufgrund erfolgter Leistungen aus dem Baustellenunterstützungsfonds vor Ablauf der Geltungsdauer weitere Mittel benötigt werden, beschließt der Gemeinderat über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel.

XIII. Leistungen des Fonds

1. Überbrückungshilfe

Aus den Mitteln des Fonds wird im konkreten Einzelfall finanzielle Hilfe bei erheblichen direkten Beeinträchtigungen eines Gewerbebetriebes durch Tiefbaumaßnahmen *im Geltungsbereich* (Überbrückungshilfe) geleistet. Die Überbrückungshilfe wird grundsätzlich als verlorener Zuschuss (z.B. als Zinszuschuss bei kurzfristig erforderlich werdenden Kreditaufnahmen) gewährt.

2. Kein Rechtsanspruch

Auf Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Hilfestellung steht im Ermessen des Beirates des Baustellenunterstützungsfonds (VII 1.), der dieses nach Maßgabe dieser Richtlinie ausübt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

XIV. Überbrückungshilfe

1. Leistungsfälle

1.3 Überbrückungshilfe kann gewährt werden:

Gewerbebetrieben, deren wirtschaftliche Situation durch Tiefbaumaßnahmen im Geltungsbe-
reich über die von Betrieben bei vergleichbaren Maßnahmen üblicherweise hinzunehmenden
Beeinträchtigungen hinaus wesentlich und direkt beeinträchtigt ist, ohne dass die Vorausset-
zungen eines gesetzlichen oder von der Rechtsprechung entwickelten Entschädigungsan-
spruches erfüllt wären.

1.3.1 *Überbrückungshilfe an einen einzelnen Gewerbebetrieb kann mehrfach gewährt werden.*

1.4 Überbrückungshilfe wird nicht gewährt:

1.4.1 In den oben unter I und VI 1.1, letzter Halbsatz, genannten Fällen des Bestehens von
Entschädigungsansprüchen. Derartige Leistungen sind direkt vom verantwortlichen Maßnah-
menträger zu erbringen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

1.4.2 In den Fällen, in denen die wirtschaftliche Beeinträchtigung über eigene Maßnahmen gemin-
dert werden kann (z.B. durch Einplanung der Baumaßnahme in den betrieblichen Ablauf oder
durch Einsatz der Arbeitskräfte in nicht betroffenen Filialen). Dies gilt auch dann, wenn ent-
sprechende Maßnahmen unterblieben sind, obwohl die Beeinträchtigungen erkennbar waren.

1.4.3 Voraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist, dass sich die Baumaßnahme
besonders belastend auf die konkreten Umstände des betroffenen Gewerbebetriebes aus-
wirkt. Wer andere Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen erhält oder sich aus seinen
eigenen Vermögensreserven helfen kann, wird in der Regel keine Leistungen erhalten.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist der Inhaber/die Inhaberin des Gewerbebetriebes. _

3. Leistungsantrag

- 3.3 Der Antrag auf Leistungen aus dem Fonds ist schriftlich bei der Geschäftsstelle (VII 2.) des Baustellenunterstützungsfonds zu stellen.
- 3.4 Dem Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe sind prüfbare Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) *in den Monaten vor und während der Baumaßnahme beizufügen.*

Als Referenzzeiträume gelten die Monate nach der Verkehrsfreigabe der Teilortsumfahrung der L 99 ohne Straßenbaumaßnahme in der Ortsdurchfahrt :

*Juli 2017 bis August 2018 und
Oktober 2019 bis März 2020.*

Daneben ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass sich der Geschäftsinhaber / die Geschäftsinhaberin nicht selbst helfen kann (z.B. Ausgleich durch andere Filiale, privates Vermögen usw.)

4. Vorprüfung

- 6.1 Die Geschäftsstelle (VII 2) prüft zunächst, ob die gesetzlichen oder von der Rechtsprechung festgelegten Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen gegeben sind. Leistungen aufgrund gesetzlicher Anspruchsgrundlagen erfolgen ggf. außerhalb des Fonds. Dazu holt sie entsprechende Stellungnahmen des Maßnahmenträgers ein.
- 6.2 Liegen die unter 4.1 genannten Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches nicht vor, legt die Geschäftsstelle (VII 2.) dem Beirat diejenigen Fälle vor, die nach Prüfung grundsätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Überbrückungshilfe nach VI 1.1 erfüllen könnten (Vorprüfung).

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

XV. Beirat / Entscheidung über Anträge

1. Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat setzt sich aus drei Sachverständigen zusammen, von denen nach Möglichkeit jeweils eine Person über besonderes Fachwissen aus den Bereichen Handel, Betriebswirtschaft oder auch Immobilienwirtschaft verfügen sollte. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Beiräte sind ehrenamtlich *oder aufgrund eines Honorarvertrages* tätig und müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.

2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bei der Gemeindeverwaltung eingerichtet – *Projektverantwortliche Frau* (baustellenunterstuetzungsfonds@ortenberg.de). Hier sind die Anträge vorzulegen. Die Geschäftsstelle beruft den Beirat zu einer konstituierenden Sitzung sowie in der Folge nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung und gewährleistet die rechtzeitige Information der Beiratsmitglieder über die zur Entscheidung anstehenden Fälle. Dazu ist jeweils mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder elektronisch zur Sitzung einzuberufen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

3. Vorsitz

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n. Die / der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen.

4. Beschlussfassung

4.3 Beschlussvorschlag

Der Beirat entscheidet über die ihm von der Geschäftsstelle vorgelegten Einzelfälle. Nach Vorstellung und Beratung eines Einzelfalles wirkt die / der Vorsitzende darauf hin, dass für den Einzelfall ein konkreter Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt wird. Jedes Beiratsmitglied kann einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

4.4 Beschlussfassung

Die Beiratsmitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Über die zu entscheidenden Fälle wird im Wege der offenen Abstimmung entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit (bei Befangenheit oder Abwesenheit) gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Entscheidungen des Beirates sind unanfechtbar.

5. Beiratssitzungen / Niederschrift

Die Beiratssitzungen finden nicht-öffentlich statt. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen. Diese enthält insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die anwesenden Sitzungsteilnehmer, die Gegenstände der Sitzung sowie Ergebnisse bzw. Wortlaut der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie der Geschäftsstelle zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Kenntnis des Beirates zu bringen und zu beschließen.

6. Umsetzung

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der Geschäftsstelle schriftlich festgehalten und dem Betroffenen in geeigneter Form mitgeteilt. Beschlüsse über die Auszahlung von Überbrückungshilfen werden von der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgeführt.

7. Kostentragung

Für die Entscheidung des Beirates wird keine Kosten- oder Auslagenerstattung geltend gemacht. Eigene Kosten hat die Antragstellerin / der Antragssteller selbst zu tragen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

XVI. Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Baustellenunterstützungsfonds erfolgt durch Nichtverlängerung. Nicht benötigte Mittel gelten im Haushalt als erspart.

XVII. Schlussbemerkungen


Für den Zeitraum der Geltungsdauer dieser Richtlinie sollen Erfahrungen mit der praktischen Umsetzbarkeit der Idee des Fonds gesammelt werden, um anschließend über dessen Beibehaltung / Änderung und ggf. Übertragung auf weitere große Baumaßnahmen entscheiden zu können.

Die Richtlinie tritt am in Kraft.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Oktober 2020
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Gartenlaubenanlagen im Außenbereich
--

Sachverhalt

Bereits im Juni war dieses Thema Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Aufnahme auf die Tagesordnung wurde seinerzeit aus der Bürgerschaft und Vertretern der Landwirtschaft (BLHV) beantragt. Auf dem Gemeindegebiet gibt es mehrere Bereiche, die – teilweise seit Generationen – als Gartengrundstücke genutzt werden. Häufig lag dem eine kleingärtnerische Nutzung zugrunde, die Grundstücke sind eingezäunt und oft befindet sich eine Geschirrhütte dort. Typische Gebiete sind die Gewanne Griesacker, Pfeiffer, Duld. Hund. Dort ist aufgrund der Grundstücksgrößen, der kleinparzelligen Struktur und der häufig unzureichenden Erschließung eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung kaum möglich. Von einem baurechtlichen Eingreifen gegen diese im Widerspruch zu bauplanungsrechtlichen Vorschriften stehenden Nutzungen (z.B. § 35 BauGB) wurde daher in der Vergangenheit in der Regel abgesehen.

Bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft, wegfallende Eigennutzungen und einem erhöhten Nachfragedruck – insbesondere aus der Nachbarstadt Offenburg – sind in den letzten Jahren aber über das ganze Gemeindegebiet aus ehemals landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Gartenhaus- und Freizeitanlagen entstanden. Nicht selten befindet sich auf blickdicht eingezäunten Grundstücken Gartenhäuser mit Aufenthaltsräumen, Toiletten, Grillanlagen, Spielgeräte, Pools oder Naturteiche und Carport. Teilweise findet sogar Kleinviehhaltung (Schafe, Tauben, Hühner) statt, es gibt Hundezwinger, Brunnenanlagen, Stromversorgung und Satellitenantennen. Neben liebevoll eingerichteten und sehr gepflegten Anlagen finden sich auch solche, die sehr verwahrlost sind oder gar Abfalllagerstätten.

Da neue Vorhaben der Gemeinde oder dem Landratsamt aber weder angezeigt und schon gar nicht eine Genehmigung beantragt wird, werden diese in aller Regel erst dann bekannt, wenn sie bereits realisiert sind. In einigen Fällen, in denen die Verwaltung bereits im Vorfeld Kenntnis von den Vorhaben hatte, wurde bereits in den letzten Jahren die Bauherrschaft auf die Unzulässigkeit hingewiesen. Nicht immer wurde dies beachtet und diese Hinweise wurden ignoriert. In einigen Einzelfällen wurden – auf Anzeigen von Angrenzern oder aus der Bevölkerung – Rückbau verlangt oder durch das Landratsamt zusätzlich Bußgeldverfahren eingeleitet.

Dennoch ist aber gerade in jüngster Zeit ein sehr deutlicher Nachfragedruck festzustellen.

Dies mag mehrere Gründe haben: Die Nachfrage nach Kleingartengrundstücken in Offenburg ist wohl deutlich höher als das Angebot. Dies hat sicher eine gewisse Verdrängung in andere Gemeinden zur Folge. Die Wohnungsbautätigkeiten ohne eigenen Garten führt ebenso zu einer erhöhten Nachfrage im Außenbereich. Nicht zuletzt spielt sicherlich auch die Pandemie und der damit verbundene Wunsch nach einem „Plätzchen im Grünen“ eine Rolle.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Die rechtliche Situation:

Zum Schutz der Kulturlandschaft vor Zersiedelung und zur Erhaltung der Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit bestehen seit nahezu bald 90 Jahren (z.B. § 3 Bauregelungsverordnung 1936, § 35 BBauG 1960) gesetzliche Regelungen, wonach bauliche Anlagen in der freien Landschaft, dem sogenannten Außenbereich, nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen werden dürfen (§ 35 BauGB).

Genehmigungsfrei zulässig im Außenbereich ist die Errichtung einer Geschirrhütte bis maximal 20 m³ Brutto-Rauminhalt (Nr. 1 c, Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO). Sie muss jedoch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Landesbauordnung, Baugesetzbuch) entsprechen. Eine Geschirrhütte ist ein Gebäude ohne Aufenthaltsraum, Toilette und Feuerstätte, welche ausschließlich der Aufbewahrung der Geräte dient, die für die Bewirtschaftung des Grundstücks erforderlich sind. Es handelt sich dabei um einen kleinen Bau einfachster Ausführung, der weder Fenster, noch Vordach noch eine Terrasse (mit oder ohne Überdachung) hat.

Für alle anderen Bauten ist eine Baugenehmigung erforderlich. Diese kann aber in aller Regel nicht erteilt werden, da die Voraussetzungen als zulässige Vorhaben nach § 35 BauGB nicht vorliegen. Grundsätzlich sind Zäune und Einfriedigungen im Außenbereich – nicht zuletzt zur Erhaltung des Lebensraums für das Wild - genehmigungspflichtig.

Konflikt:

Dem individuell nachvollziehbaren Bedürfnis der (Stadt-)Bevölkerung oder von Menschen, die in ihrer Wohnung ohne eigenem Garten leben nach einem Refugium „im Grünen“ stehen die Belange zum Schutz der Kulturlandschaft vor Zersiedelung und zur Erhaltung der Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit sowie naturschutzrechtliche Belange entgegen. Diese manifestieren sich insbesondere im grundsätzlichen Verbot der Außenbereichsbebauung nach § 35 BauGB.

Über die baurechtliche Unzulässigkeit hinaus und ungeachtet der Schutzzwecke der Bewahrung der Kulturlandschaft vor Zersiedelung und des Naturschutzes nehmen auch durch die Zunahme der Anlagen mehr und mehr Konflikte mit der Landwirtschaft zu, da diese Anlagen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt. (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB). Der Badische landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV) hat sich daher bereits mit einem „Brandbrief“ an die Gemeindeverwaltung gewandt.

Zusätzliche Problematik:

Wie bereits beschrieben werden die Vorhaben weder angezeigt und schon gar nicht eine Genehmigung beantragt. Die Verwaltung erlangt oft erst Kenntnis, wenn sie bereits realisiert sind. Bei verpachteten Grundstücken ist es bereits schon sehr aufwändig, nur an die Kontaktdaten der Bauherren zu gelangen, da die Grundstücke sich häufig im Eigentum von Rechtsgemeinschaften befinden und ein verantwortlicher Vertreter nicht greifbar, oder diese gar keine Kenntnis über die Identität der Pächter haben.

Vielfach bieten die Bauherren den Eigentümern aber auch Kaufpreise, die die üblichen Bodenpreise von landwirtschaftlichen Grundstücken deutlich übersteigen.

Nahezu in allen Fällen ist bei den Bauherren keinerlei Verständnis oder Unrechtsbewusstsein festzustellen und es wird auf eine Gleichbehandlung mit bereits bestehenden - aber ebenso unrechtmäßigen - Nutzungen gepocht.

Mögliche Maßnahmen:

Die Verwaltung hält es für geboten dem Weiteren Entstehen von Gartenlauben-Anwesen Einhalt zu gebieten und schlägt folgende Vorgehensweise vor:

1. Man sollte verhindern, dass die Konflikte sich weiter verstärken und sollte daher nichts Neues entstehen lassen. Bei Anlagen, die aktuell im Entstehen begriffen sind, sollte der Bau durch die untere Baurechtsbehörde (LRA) förmlich eingestellt werden, sofern die Bauherren auf die Ansprache der Gemeindeverwaltung keine Einsicht zeigen.
2. Insbesondere bei Nutzungen wie Tierhaltung, Abfalllagerungen oder massiven Versiegelungen sollten in der Rückbau geprüft werden.
3. Alle Eigentümer für solche Anlagen geeigneter landwirtschaftlicher Grundstücke im gesamten Gemeindegebiet sollten angeschrieben und über die rechtliche Situation aufgeklärt werden sowie die Kontaktdaten der Pächter abgefragt werden (Anlage 1)
4. Eigentümern, die ihre Grundstücke verkaufen wollen sollte angeboten werden, dass die Gemeinde diese – zum üblichen Preis (Richtsatzsammlung) – erwirbt. Alternativ bietet sich die Gemeinde als Pächter an. Auf den Erwerbs- bzw. Pachtgrundstücken könnten mehrjährige Wildblumenwiesen angelegt werden (Anlage 1).

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Maßnahmen zu.

Bauamt

Jonas Lehmann

Telefon 0781 9335 - 23

Fax 0781 9335 - 40

jonas.lehmann@ortenberg.de

Ortenberg, 12. Oktober 2020

Anrede
Vorname Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Ihr Grundstück im Außenbereich;
Information zur baurechtlichen Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie als dem nach unserem Kenntnisstand eingetragenen Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer XX im Gewann XX. Möglicherweise ist das Eigentum am Grundstück zwischenzeitlich – ohne dass wir bisher davon Kenntnis erlangt haben - auf andere Personen übergegangen. Für diesen Fall bitten wir um Entschuldigung, wären Ihnen aber dankbar, wenn Sie uns die Kontaktdaten der/des neuen Eigentümer/s zukommen lassen würden.

Ein inhaltlich gleiches Anschreiben erhalten auch die Eigentümer anderer vergleichbarer Grundstücke in Ortenberg, denn wir stellen vielfach fest, dass viele Eigentümer oft nicht wissen, was auf ihrem Grundstück erlaubt ist und was nicht. Betrachten Sie dieses Schreiben daher lediglich als Information zur baurechtlichen Situation.

Alle diese Grundstücke liegen nicht innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortsteile sondern im sog. baurechtlichen Außenbereich. Es handelt sich bauplanungsrechtlich um Flächen für die Landwirtschaft und sie wurden oder werden lange auch so genutzt. Seit einigen Jahren ist aber zunehmend festzustellen, dass dies bei vielen landwirtschaftlichen Außenbereichs-Grundstücken oft nicht mehr so ist. Häufig werden diese verpachtet oder verkauft und die neuen Bewirtschafter wandeln diese Landwirtschaftsflächen ohne die Gemeinde oder die Baurechtsbehörde darüber zu informieren in Garten- bzw. „Freizeitanlagen“ um.

Nicht selten befindet sich dann auf blickdicht eingezäunten Grundstücken Gartenhäuser mit Aufenthaltsräumen, Toiletten, Grillanlagen, Spielgeräte, Pools oder Naturteiche und Carport. Teilweise findet sogar Kleinviehhaltung (Schafe, Tauben, Hühner) statt, es gibt Hundezwinger, Brunnenanlagen, Stromversorgung usw..

Der Außenbereich soll nach dem Willen des Gesetzgebers aber grundsätzlich frei von jeglicher Bebauung bleiben. Er soll der naturgegebenen Bodennutzung – also der Landwirtschaft - vorbehalten bleiben und als "freie Landschaft" der Allgemeinheit als Erholungsraum dienen. Daher sieht etwa deutschlandweit der § 35 des Baugesetzbuches grundsätzlich ein „Bauverbot“ vor. Das Bauen ist danach nur ausnahmsweise für die dort aufgeführten Zwecke (z.B. Landwirtschaft) erlaubt.

Für eine bauliche Anlage im Außenbereich muss deshalb eine Baugenehmigung beantragt werden. Lediglich die Errichtung von „Gebäuden ohne Aufenthaltsräume“ bis 20 m³ ist in Baden-Württemberg ohne Genehmigungsverfahren gestattet (§ 50 der Landesbauordnung). Alle anderen Nutzungen – etwa Gartenlauben, Versiegelungen, Spielgeräte, Stellplätze oder Einzäunungen – sind unzulässig und in der Regeln nicht genehmigungsfähig, wenn sie nicht etwa einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Es handelt sich hierbei dann um sog. „Schwarzbauten“ dessen Rückbau die Baurechtsbehörde – für uns ist dies das Landratsamt Ortenaukreis - jederzeit verfügen kann.

Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis dafür, dass wir nun alle möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümer anschreiben. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Vorschriften und geben Sie diese Informationen gegebenenfalls an Ihre Pächter oder Kaufinteressenten weiter.

Eine detailliertere Darstellung haben wir auch auf unserer Internetseite veröffentlicht: <https://www.ortenberg.de/de/rathaus-service/bauen-und-planen/bauen-im-aussenbereich.php>.

Denn wir wollen und müssen der zunehmenden unzulässigen „Zerbauung“ der freien Landschaft entgegen treten um die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Uns ist aber bewusst, dass Eigentümer häufig nicht (mehr) in der Lage sind, der Pflegepflicht der Grundstücke nachzukommen. Denn nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sind sie verpflichtet, Ihre Grundstücke mindestens einmal pro Jahr zu mähen und so zu pflegen.

Viele Eigentümer sind daher geneigt, die Flächen zu verpachten oder zu verkaufen.

Sollte dies auch bei Ihnen so sein bieten wir Ihnen an, Ihre Flächen – zum üblichen Bodenrichtwert - zu kaufen. Alternativ können wir Ihnen auch eine mehrjährige Anpachtung des Grundstückes anbieten. Wir würden dann auf den Flächen etwa pflegearme mehrjährige Wildblumenwiesen als sog. „Bienenweiden“ anlegen, sollte eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich sein.

Bitte wenden Sie sich ggf. an unseren Herrn Jonas Lehmann. Die Kontaktdaten finden Sie oben im Briefkopf. Auch bei sonstigen Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Vollmer
Bürgermeister